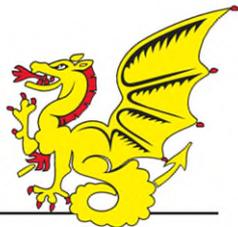


ENNETMOOS
GEMEINDE



Einladung zu den ordentlichen
Herbstgemeindeversammlungen

Freitag, 24. November 2023, 20.00 Uhr
Mehrzweckanlage St. Jakob

**Informationsveranstaltung zur
Herbstgemeindeversammlung**

Dienstag, 7. November 2023, 20.00 Uhr,
MZA St. Jakob

Die detaillierten Budgets und die Unterlagen zu den weiteren Sachgeschäften liegen ab 30. Oktober 2023 bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Stimmberechtigten auf und sind unter www.ennetmoos.ch ersichtlich.

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen,
an den Versammlungen teilzunehmen.

Ennetmoos, im Oktober 2023

Gemeinderat Ennetmoos
Kirchenrat Ennetmoos

Um Ressourcen zu schonen, haben wir darauf verzichtet, die Broschüre in einem grösseren Format zu drucken. Sollten Ihnen die Angaben zu wenig leserlich sein, können Sie auf der Gemeindeverwaltung ein grösseres Exemplar bestellen.

Inhaltsverzeichnis

1. Traktandenliste	3
Politische Gemeinde	3
Katholische Kirchgemeinde.....	3
2. Einbürgerung	3
3. Totalrevision Wasserversorgungsreglement	4
4. Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement	22
5. Einführung Schulsozialarbeit	45
5.1 Genehmigung Schulsozialarbeit	45
5.2 Genehmigung Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Ennetmoos und der Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden	46
6. Traktandum - Genehmigung des Budgets 2024	46
6.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2024	46
Gesamtübersicht	47
Gestufter Erfolgsausweis	47
Erfolgsrechnung - Funktionale Gliederung (Übersicht).....	48
Erfolgsrechnung - Funktionale Gliederung pro Bereich	48
Investitionsrechnung - Funktionale Gliederung pro Bereich	56
Antrag des Gemeinderates	57
6.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024	57
6.3 Finanzplan 2025 - 2028	57
Erläuterungen Finanzplan	58
6.4 Laufende Verpflichtungskredite	59
6.5 Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Ennetmoos	60
2. Finanzwesen Katholische Kirchgemeinde Budget 2024	61
2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2024	61
2.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024	63
2.3 Bericht Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Katholischen Kirchengemeinde Ennetmoos	64

1. Traktandenliste

Politische Gemeinde

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Einbürgerung
Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Ennetmoos an Crouse Marthinus Hermanus
3. Totalrevision Wasserversorgungsreglement
Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung des Wasserversorgungsreglementes sowie der Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement (Anhang 1)
4. Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement
Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung des Siedlungsentwässerungsreglementes, der Bauvorschriften (Anhang 1) sowie der Tarifordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (Anhang 2)
5. Einführung Schulsozialarbeit
 - 5.1 Genehmigung Schulsozialarbeit
 - 5.2 Genehmigung Leistungsvereinbarung
6. Finanz- und Rechnungswesen
 - 6.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2024
 - 6.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024

Katholische Kirchgemeinde

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Finanzwesen
 - 2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2024
 - 2.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024

2. Einbürgerung

Gemäss § 6 der Bürgerrechtsverordnung Nidwalden prüft die Gemeinde die Integration von Bewerberinnen oder Bewerbern und klärt insbesondere, ob diese mit den schweizerischen Lebensverhältnissen in sozialer, kultureller, politischer und staatsbürgerlicher Hinsicht hinreichend vertraut sind. Wer das Kantons- oder das Gemeindebürgerrecht erwerben will, muss zur Einbürgerung geeignet sein und insbesondere:

1. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein;
2. mit den kommunalen, kantonalen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein;
3. die schweizerische Rechtsordnung beachten;
4. seinen Verpflichtungen nachkommen.

Hinweis zum Einbürgerungsverfahren

Gemäss Art. 16, Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG), NG 121.1 vom 28 Juni 2017, wird eine Abstimmung über Einbürgerungsgesuche nur durchgeführt, wenn ein hinreichend und zulässig begründeter Antrag auf Ablehnung vorliegt.

Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Crouse Marthinus Hermanus, geb. 3. Dezember 1960, verheiratet, südafrikanischer Staatsangehöriger

Crouse Marthinus Hermanus, wohnhaft in 6372 Ennetmoos, Allweg 4, hat um Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Ennetmoos ersucht.

Die Einbürgerungskommission hat die Verhältnisse von Crouse Marthinus Hermanus eingehend geprüft. Herr Crouse besitzt die Niederlassungsbewilligung C. Er ist im Jahr 2007 in die Schweiz eingereist und seither in Ennetmoos wohnhaft. Crouse Marthinus Hermanus arbeitet als Programm-Manager und Leiter Contract bei den Pilatus Flugzeugwerke.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, das Gemeindebürgerrecht von Ennetmoos an Crouse Hermanus Marthinus zuzusichern. Sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind erfüllt.

3. Totalrevision Wasserversorgungsreglement

Am 1. November 2020 hat der Regierungsrat Nidwalden die neue Gewässergesetzgebung des Kantons Nidwalden in Kraft gesetzt. Art. 154 GewG bestimmt, dass die Gemeinden binnen dreier Jahre seit Inkrafttreten des Gewässergesetzes ihre Reglemente über die Siedlungsentwässerung anzupassen haben. Ebenfalls sind gemäss Art. 159 GewG die Reglemente über die Wasserversorgung binnen dreier Jahre anzupassen. Zudem sind die Gebührenanpassungen notwendig, weil das Planungs- und Baugesetz neu keine Ausnützungsziffer mehr kennt.

Für die Ausarbeitung der neuen Reglemente haben sich die Gemeinden Ennetmoos, Stans, Beckenried, Dallenwil, Emmetten, Oberdorf und Wolfenschiessen zusammengeschlossen. Die ausgearbeiteten Reglemente wurden dem Rechtsdienst, der Finanzverwaltung und dem Preisüberwacher zur Prüfung vorgelegt.

Inhaltlich wurden die neuen Reglemente angepasst und neu strukturiert. Ebenfalls wurden die Tarifordnungen überarbeitet.

Die beiden Reglemente und die Tarifordnung werden an der Informationsveranstaltung vom 7. November 2023 ausführlich vorgestellt.

Die Stellungnahme des Preisüberwachers liegt ab 30. Oktober 2023 bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Stimmberechtigten auf und ist unter www.ennetmoos.ch ersichtlich.

Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetmoos

vom 24. November 2023¹

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung² und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegengesetz, GemG)³ und in Ausführung von Art. 138 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)⁴ beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Ennetmoos.
- ² Es gilt für alles zu diesem Zweck gefasste Wasser und die für dessen Sammlung, Ableitung, Behandlung und Verteilung notwendigen Anlagen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung und haushälterische Nutzung des Trink- und Brauchwassers sowie des Löschwassers, insbesondere durch Regelungen betreffend:
 1. Planung;
 2. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen;
 3. Verhältnis zwischen der Politischen Gemeinde (Wasserversorgungsorganisation) und den Bezugsberechtigten;
 4. kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung;
 5. Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der Gesetzgebung mit Trinkwasser, das auch als Brauchwasser verwendet werden kann. Sie sorgt dabei für eine der

Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität. Ausserdem gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz durch Löschwasser.

² Sie erstellt, betreibt und unterhält:

1. die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung;
2. die Wasserversorgungsanlagen und Brunnen;
3. die Hydranten im Bereich der Wasserversorgungsanlagen.

³ Mit einem angemessenen Kontrollsystem wird die Wasserqualität sichergestellt.

⁴ Sie erfüllt die der Wasserversorgungsorganisation zugewiesenen Aufgaben in schweren Mangellagen (Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen, VTM)⁵.

Art. 4 Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts- und Verwaltungsorgan und vollzieht alle der Gemeinde zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl der Brunnenmeisterin oder des Brunnenmeisters;
2. Abschluss von Vereinbarungen;
3. Erteilung von Anschlussbewilligungen;
4. Bewilligungen gemäss Art. 14 Abs. 2 mit Ausnahme von Ziff. 5 und 7;
5. Entscheid über den Ersatz und die Ergänzung von Anlagen der Wasserversorgung;
6. Entscheid über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
7. Entscheid über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 5 2. Kommission

¹ Der Gemeinderat regelt die Aufgabenzuteilung an die Kommission für den Bereich Wasserversorgung in einem Pflichtenheft.

Art. 6 3. Brunnenmeisterin oder Brunnenmeister

¹ Der Gemeinderat legt die Aufgaben der Brunnenmeisterin oder des Brunnenmeisters in einem Pflichtenheft fest.

² Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

1. die Gewährleistung einer betriebssicheren Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser im Versorgungsgebiet;
2. das Erfüllen der gesetzlichen Vorschriften, Kontrollen und Überwachungen im Besonderen der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle (Qualitätssicherung) und Mangellageplanungen;
3. die Führung des Betriebs der Wasserversorgung in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht;
4. die Bewilligungserteilung gemäss Art. 14, Abs. 2 Ziff. 5 und 7.

Art. 7 Generelle Wasserversorgungsplanung

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt der Gemeinderat eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und stimmt diese mit den benachbarten Wasserversorgungsorganisationen ab. Die GWP ist regelmässig zu überprüfen und den aktuellen Begebenheiten anzupassen.

Art. 8 Versorgungsgebiet

¹ Der Gemeinderat legt die Versorgungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Ennetmoos gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gewässergesetzes fest.

Art. 9 Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien, Leitsätze und Werksvorschriften vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Verbraucherinstallationen nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen, verändern, erneuern und zu betreiben.

Art. 10 Wasserabgabepflicht

¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet im Regelfall Wasser mit genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab.

² Industrielle und gewerbliche Betriebe haben ihr Brauchwasser selbst zu beschaffen, sofern ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt.

³ Die Abgabe von Wasser an Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in anderen Gemeinden ist gestattet. Ebenso kann die Gemeinde Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Die Details sind in Wasserlieferungsverträgen zwischen den Wasserversorgungsorganisationen zu regeln.

⁴ Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Beschaffenheit (zum Beispiel Wasserhärte, chemische Parameter oder besondere technische Bedingungen) zu erfüllen. Ebenfalls ist sie nicht verpflichtet, einen konstanten Druck zu gewährleisten.

Art. 11 Verwendungsprioritäten

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor; ausdrücklich vorbehalten bleiben Brandfälle.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 12 Stromproduktion

¹ Die Wasserversorgung kann innerhalb ihrer Wasserversorgungsanlagen Anlagen für die Stromproduktion einbauen und betreiben. Aufwand und Ertrag werden über die Betriebsrechnung der Wasserversorgung geführt.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 13 Wasserbezüger

¹ Als jeweilige Wasserbezügerin, jeweiliger Wasserbezüger gilt die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtsnehmerschaft der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 14 Bewilligungspflichten

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, für jeden Umbau oder jede Änderung der Hausinstallationen ist vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

² Einer Bewilligung bedürfen insbesondere:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder;
3. Installationen in Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten;
4. Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen;
5. vorübergehende Wasserentnahmen aus Hydranten;
6. Bezug von Bauwasser;
7. Bezug für vorübergehende Zwecke;
8. Feuerlöschposten;
9. Wasserabgabe oder -ableitung an andere Grundstücke;
10. Wasseraufbereitungsanlagen und Nachbehandlungsanlagen.

³ Die Gemeinde kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

⁴ Der Gemeinde sind die entsprechenden Gesuchformulare einzureichen. Diesen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und insbesondere ein Erschliessungskonzept beizulegen.

⁵ Vor Erteilung der Bewilligung an die Wasserbezügerin resp. den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 15 Einschränkung der Wasserlieferung

¹ Die Gemeinde kann die Wasserlieferung in folgenden Fällen vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

1. bei Wasserknappheit;
2. Im Falle höherer Gewalt;
3. Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder der Erweiterung der Anlage;
4. Bei Betriebsstörungen;
5. In Notlagen und Brandfällen.

² Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche sind den Wasserbezügerinnen resp. den Wasserbezügern frühzeitig anzukündigen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

⁴ Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben und Schwimmbädern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.

⁵ Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die die Bezügerin resp. der Bezüger nicht übernimmt.

Art. 16 Pflichten und Haftung der Wasserbeziehenden

¹ Die geschuldeten Gebühren werden direkt der Wasserbezügerin, dem Wasserbezüger belastet.

² Ist die Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger nicht eine Einzelperson, hat sie oder er eine bevollmächtigte Vertretung zu bestimmen und der Gemeinde zu melden.

³ Die Wasserbezügerin, der Wasserbezüger ist verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung zu melden, namentlich Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes und Schäden an Leitungen, Zählern oder Schiebern.

⁴ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Wasserbezügerin resp. der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Wasserbezügerin resp. der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Anschlussleitung.

⁵ Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

Art. 17 Auflösung des Bezugsverhältnisses

¹ Will eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat sie oder er dem Gemeinderat drei Monate im Voraus ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen.

² Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Gebühren sind geschuldet.

³ Die Gebührenpflicht dauert bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 18 Abtrennung der Hausanschlüsse

¹ Die Gemeinde hat das Recht, unbenützte Hausanschlussleitungen zulasten des Wasserbezügers resp. der Wasserbezügerin vom Verteilernetz abzutrennen, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr schriftlich zugesichert wird.

² Der Hausanschluss ist bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs auf Kosten des Wasserbezügers resp. der Wasserbezügerin vom Leitungsnetz abzutrennen.

³ Die Abtrennung darf nur gemäss den Anweisungen der Brunnenmeisterin oder des Brunnenmeisters erfolgen.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 19 Allgemeines

1. Wasserversorgungsanlagen

¹ Der Begriff Wasserversorgungsanlagen umfasst alle für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Anlagen.

Art. 20 2. Wasserverteilungsanlagen

¹ Mit dem Begriff Wasserverteilungsanlagen werden Anlagen für die Wasserverteilung beschrieben.

² Der Wasserverteilung dienen die folgenden Anlagen:

1. Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen als öffentliche Anlagen;
2. Hydranten als öffentliche Anlagen;
3. Hausanschlussleitungen als private Anlagen;
4. Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 21 3. Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen

¹ Transportleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs bzw. von den Reservoirs bis zum Versorgungsgebiet.

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen gespeist werden.

³ Transport- und Hauptleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen und Hydranten speisen.

Art. 22 4. Hydranten

¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der kantonalen Feuerschutzgesetzgebung und nach der Richtlinie Versorgung mit Löschwasser der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 23 5. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

¹ Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitung inklusive Abzweigstück und Schieber bis und mit Gebäudeeinführung.

² Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

³ Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach der Gebäudeeinführung exkl. Wasserzähler gelten als Hausinstallationen.

⁴ Die Wasserversorgung kann eine bestehende Hausanschlussleitung für den Anschluss von weiteren Wasserbeziehenden verwenden, sofern die Leitungsdimensionierung dies erlaubt. Dabei entsteht für die Wasserversorgung keine Entschädigungspflicht gegenüber der Erstanschlusserin oder dem Erstanschlusser.

⁵ Bis zum Wasserzähler befindet sich das Wasser im Eigentum der Gemeinde.

Art. 24 Öffentliche Leitungen

1. Erstellung

¹ Die Gemeinde erstellt die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsprogrammes.

² Fehlt ein solches, bestimmt die Gemeinde den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und des Interesses der anderen Erschliessungsträgerschaften.

³ Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse:

1. über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;

2. über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
3. über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 25 2. Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- ² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Art. 26 3. Durchleitungen

- ¹ Werden Transport-, Haupt- oder Versorgungsleitungen auf privatem Grundeigentum ausserhalb des Siedlungsgebietes resp. öffentlicher Strassen verlegt, ist mit dem Eigentümer oder der Eigentümerin ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- ² Für die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte gilt die jeweils aktuelle Publikation der Agroscope als Richtlinie.
- ³ Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, namentlich bei erschwerterem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigungen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.
- ⁴ Bei Leitungsumlegungen ist der Verursacher oder die Verursacherin kostenpflichtig, sofern keine abweichende Regelung besteht.
- ⁵ Bei Leitungsumlegungen im öffentlichen Interesse übernimmt die Gemeinde die Kosten in der Höhe des Restzeitwertes, sofern keine anderweitigen privatrechtlichen Vereinbarungen bestehen.

Art. 27 4. Schadenverhütung

- ¹ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden an ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbrechung oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

Art. 28 5. Haftungsausschluss

- ¹ Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- ² Die Gemeinde ist verpflichtet, Störungen schnellstmöglich zu beheben.

Art. 29 6. Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

- ¹ Die Gemeinde kann die von Privaten erstellten Wasserversorgungsanlagen zu Eigentum übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- ² Sind private Wasserversorgungsanlagen in mangelhaftem Zustand, sind diese vor der Übernahme auf Kosten der Grundeigentümerin/Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer oder Werkeigentümerin/Werkeigentümer instand zu stellen.
- ³ Die Eigentumsübertragung erfolgt in der Regel unentgeltlich.
- ⁴ Im Falle einer Uneinigkeit gelangt das Gesetz über die Enteignung (kantonales Enteignungsgesetz, KEntG)⁶ zur Anwendung

Art. 30 Hydranten und Brandschutz **1. Erstellung, Kosten**

- ¹ Die Erstellung und Kosten für Hydranten und den Brandschutz richten sich nach den Bestimmungen der Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.
- ² Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die kantonale Feuerschutzbehörde und die Gemeinde.
- ³ Benötigt ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydranten, hat er oder sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 31 2. Hydranten/Schieber

- ¹ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
- ² Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Material, Bepflanzung, Fahrzeuge oder anderes überdeckt werden.
- ³ Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ⁴ Jede Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten. Namentlich ist es verboten Wasser abzuleiten, um Schwimmbäder, Silos und Jauchegruben zu füllen oder um Autos und landwirtschaftliche Maschinen zu waschen.
- ⁵ Die Gemeinde stellt sicher, dass mindestens alle zwei Jahre die Hydrantenanlagen in Bezug auf Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit kontrolliert werden. Sie organisiert zudem deren Unterhalt und Wartung.

Art. 32 3. Löschwasser

- ¹ Die Löschwasserreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig zu gewährleisten. Über ihren Einsatz entscheidet die Feuerwehr Ennetmoos.
- ² Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

Art. 33 Hausanschlussleitungen **1. Erstellung und Eigentum**

- ¹ Die Brunnenmeisterin oder der Brunnenmeister bestimmt den Anschlusspunkt an die öffentliche Versorgungsleitung, die Leitungsführung, das Material und die Dimension der Hausanschlussleitungen, soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers.
- ² Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung trägt die Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger.
- ³ Die Anlagenteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmenden.

Art. 34 2. Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmenden
- ² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Art. 35 3. Umlegungen

- ¹ Die Gemeinde und die Wasserbeziehenden sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher oder die Verursacherin zu tragen.

Art. 36 4. Ausführungen

- ¹ Der Wasserbezüger bzw. die Wasserbezügerin darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Wasserversorgung oder deren Ermächtigte ausführen lassen. Die Brunnenmeisterin oder der Brunnenmeister ist vor Ausführung der Arbeiten zwingend beizuziehen.
- ² Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Brunnenmeisterin oder des Brunnenmeisters oder deren Stellvertretung einer Druckprobe zu unterziehen und durch eine von der Gemeinde bezeichnete Fachperson einzumessen. Die Kosten können der Wasserbezügerin oder dem Wasserbezüger in Rechnung gestellt werden.
- ³ Werden diese Bestimmungen missachtet, kann die Gemeinde das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers verlangen.

Art. 37 5. Erdung

- ¹ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache der Wasserbezügerin_bzw. des Wasserbezügers.
- ² Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind elektrisch zu trennen.
- ³ Notwendige Änderungen der Erdung werden von der Wasserbezügerin oder vom Wasserbezüger bezahlt.

Art. 38 Wasserzähler 1. Einbau, Ablesung

- ¹ Die Gemeinde entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Sie liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das Eigentum bleibt bei der Gemeinde.
- ² Jeder Anschluss erhält in der Regel einen Wasserzähler, über den die gesamte Wassermenge der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers gemessen wird. Wünscht die Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger den Einbau eines zusätzlichen Unter-Wasserzählers, so gehen die Kosten der Anschaffung, der Einrichtung und des Unterhalts voll zu ihren resp. seinen Lasten. Solche Wasserzähler werden von der Wasserversorgung in der Regel nicht abgelesen.
- ³ Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme frostsicher montiert und für die Gemeinde jederzeit zugänglich sein.
- ⁴ Für die zukünftige Fernablesung der Wasserzähler kann der Gemeinderat bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.
- ⁵ Es ist verboten, Wasser vor dem Wasserzähler zu entnehmen.
- ⁶ Zuwiderhandlungen werden den Strafbehörden angezeigt.

Art. 39 2. Dimensionierung und Standort

- ¹ Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der Brunnenmeisterin oder vom Brunnenmeister unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers bestimmt. Die Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 40 3. Schutz der Wasserzähler

- ¹ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte vorgenommen werden.
- ² Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften für fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen des Wasserzählers, namentlich auch wegen eines unterlassenen Schutzes durch bauliche Mängel.

Art. 41 4. Störungen und Revisionen

- ¹ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- ² Die Gemeinde behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- ³ Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin kann jederzeit eine Prüfung seines resp. ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger bzw. die Wasserbezügerin.
- ⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

Art. 42 Fernablesung / Smart Metering

- ¹ Die Wasserversorgung muss den Wasserbezügerinnen und den Wasserbezügern auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihrer Wasserzähler bekannt geben.
- ² Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Wasserzählerstände mittels Fernablesung festzustellen.

³ Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil die Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger dessen Einsatz verweigert, so können die dadurch entstandenen Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung individuell in Rechnung gestellt werden.

⁴ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, ein detailliertes technisches und organisatorisches Konzept auszuarbeiten um zu gewährleisten, dass die rechtlichen Vorgaben bei der Anwendung von Smart Metering, insbesondere im Bereich des Datenschutzes (Datenvermeidung, Datensparsamkeit und Datensicherheit), jederzeit eingehalten werden.

⁵ Neben der Übermittlung der verbrauchten Wassermengen zwecks Rechnungstellung, können Daten für die folgenden Zwecke elektronisch gespeichert und ggf. versendet werden (abschliessende Aufzählung):

1. Gewährleistung eines sicheren und effizienten Betriebes
2. Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen
3. Plausibilisierung der Verrechnung
4. Lasten-Management
5. Rückfluss Alarm
6. Alarm "trockener Zähler"
7. Manipulationsalarm
8. Kontrolle der Wasser- und Umgebungstemperatur
9. Feststellung der Höchst- und Mindestdurchflussmengen
10. Alarm für eine Über- oder Unterdimensionierung des Zählers.

Art. 43 Hausinstallationen

1. Erstellung/Instandhaltung

¹ Der Wasserbezüger bzw. die Wasserbezügerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

² Nur fachkundige und anerkannte Unternehmen der Wasserversorgung dürfen Hausinstallationen ausführen. Die berechnete Unternehmung muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planunterlagen versehen werden.

³ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁴ Nicht meldepflichtig sind Installationsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

⁵ Die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

⁶ Unmittelbar beim Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen der Wasserbezügerin oder dem Wasserbezüger. Das Eigentum verbleibt bei der Wasserbezügerin oder beim Wasserbezüger.

Art. 44 2. Technische Vorschriften

¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die aktuellen Richtlinien für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) einzuhalten. Die Gemeinde kann abweichende Vorschriften erlassen.

² Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen hat gemäss der eidgenössischen Lebensmittelverordnung zu erfolgen. Die installierten Anlagen müssen durch den SVGW zugelassen sein.

Art. 45 3. Abnahme der Hausinstallation

¹ Jede Hausinstallation muss vor deren Inbetriebnahme durch die Wasserversorgung abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch durch die Abnahme keine Haftung für die ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

² Eine Abnahmepflicht durch die Brunnenmeisterin oder den Brunnenmeister besteht für folgende Anlagen:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder und Schwimmteiche;
3. Installationen in Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbebauten;
4. Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;

5. Aufbereitungsanlagen und Nachbehandlungsanlagen.

³Die Brunnenmeisterin oder der Brunnenmeister entscheidet, ob weitere Anlagen einer Abnahmepflicht unterstehen.

⁴Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Bezugsberechtigten und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 46 4. Mängelbehebung

¹Die Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Wird dies unterlassen, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 47 Kontrollrecht

¹Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.

²Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Wasserbezügers eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

³Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern

Art. 48 Nutzung von Brauch-, Regen- und Privatwasser

¹Die Nutzung von Privat-, Brauch- und oder Regenwasser von privaten Anlagen bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet. Es gelten die jeweils aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Gemeinde kann abweichende Vorschriften erlassen.

²Entnahmestellen von Privat-, Brauch- und Regenwasser sind immer zu beschriften.

IV. FINANZIERUNG

Art. 49 Mittel

¹Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung, Rückstellung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) sowie Beiträge der Politischen Gemeinde für den Brandschutz und Erträge aus eigener Stromproduktion.

Art. 50 Grundsätze

¹Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

²Die Gemeinde erhebt von den Wasserbezügerinnen eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.

³Die Gebühren müssen mittel- bis langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

⁴Die Finanzierung hat sich an den Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu orientieren.

Art. 51 Gebühren

¹Die Tarife der Gebühren sind im Anhang zum Wasserversorgungsreglement festgelegt.

²Der Gemeinderat hat die Tarife periodisch zu überprüfen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

³ Er ist ermächtigt, den Anhang anzupassen. Die Anpassung des Anhangs untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 52 Anschlussgebühren

1. Grundsätze

¹ Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anschliesst, hat eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Für Gebäude, die im Hydrantenbereich stehen, jedoch kein Wasser beziehen, wird für den Brandschutz eine reduzierte Gebühr der geltenden Anschlussgebühren gemäss Gebührentarif verrechnet.

³ Die Anschlussgebühr dient primär zur Deckung der Kosten für die Erstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 53 2. Berechnung

¹ Die Anschlussgebühren werden gestützt auf ein Volumenmodell berechnet.

² Das für die Berechnung der Anschlussgebühren massgebende Volumen wird wie folgt berechnet:

Massgebendes Volumen in m³ = Parzellenfläche in m² (PF) x max. Überbauungsziffer in % (ÜZ) x Höchstanteil Hauptbauten in % (HB) x max. Gesamthöhe in m

³ Die Anschlussgebühr ergibt sich aus dem massgebenden Volumen multipliziert mit der Volumengebühr gemäss Anhang.

⁴ Für die Berechnung ist das jeweils gültige Bau- und Zonenreglement massgebend.

⁵ In Zonen, in denen im Bau- und Zonenreglement keine Überbauungsziffer oder Gesamthöhe festgelegt ist, wird die Gebühr aufgrund des realisierten Gebäudevolumens gemäss SIA 416 berechnet.

Art. 54 Betriebsgebühren

1. Grundsätze

¹ Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen anschliesst, hat Betriebsgebühren zu entrichten.

² Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Gemeinden.

³ Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

⁴ Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmenden

Art. 55 2. Zusammensetzung

¹ Die Betriebsgebühren setzen sich zusammen aus den Bereitstellungsgebühren und der Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser.

² Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 56 3. Bereitstellungsgebühren

a) Grundsätze

¹ Die Bereitstellungsgebühren pro Jahr/Verrechnungsperiode setzen sich zusammen aus:

1. Bereitstellungsgebühr pro Nutzung (pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe);
2. Bereitstellungsgebühr pro Wasserzähler, je nach Zählergrösse;
3. Bereitstellungsgebühr für Löschwasser (pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe), unabhängig ob diese an der Wasserversorgung angeschlossen sind oder nicht, sofern die Gebäude im Hydrantenbereich liegen bzw. die Löschanlagen der Wasserversorgung für die Einsatztaktik der Feuerwehr für die Gebäude vorgesehen sind.

Art. 57 b) Berechnung

1 Die Bereitstellungsgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Bereitstellungsgebühr} = \text{Nutzungsgebühr [CHF]} + \text{Wasserzählergebühr [CHF]} + \text{Löschwassergebühr [CHF]}$$

Art. 58 4. Mengengebühren **a) Grundsätze**

1 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres resp. der abgelaufenen Verrechnungsperiode.

2 Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge erhoben. Zur Bemessung der bezogenen Menge gelten die jährlichen Ablesungen der Wasserzähler.

Art. 59 b) Berechnung

1 Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{bezogene Frischwassermenge [m3]} \times \text{Ansatz CHF pro m3 Frischwasser [CHF/m3]}$$

Art. 60 Temporärer Wasserbezug

1 Die temporäre Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

2 Die Verrechnung der Wasserabgabe erfolgt in der Regel pauschal.

3 In Ausnahmefällen kann der Wasserbezug über Wasserzähler verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten der Wasserzähler trägt der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin.

Art. 61 Bauwassergebühr

1 Der Bezug von Bauwasser ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

2 Die Verrechnung der Bauwassergebühr erfolgt in der Regel in Prozenten der Anschlussgebühren oder mittels Wasserzähler.

3 Die Montage- und Unterhaltskosten der Wasserzähler trägt der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin.

Art. 62 Baukostenbeiträge **1. Basisanlagen**

1 Für die Baufinanzierung von Basisanlagen der Wasserversorgung, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können zusätzlich Baukostenbeiträge erhoben werden von:

1. Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Baurechtsnehmenden von anzuschliessenden oder im Brandschutz stehenden Liegenschaften, wenn sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder durch den Bau besondere Vorteile erhalten oder damit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
2. Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Baurechtsnehmenden, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
3. später anschliessende Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. Baurechtsnehmenden, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Beiträge entrichtet worden sind, Nutzen ziehen.

Art. 63 2. Erschliessung

1 An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessungen) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessungen) können zusätzlich zur Anschlussgebühr von den Eigentümerinnen oder Eigentümern bzw. Baurechtsnehmenden anzuschliessender oder dem Brandschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge in folgenden Fällen erhoben werden:

1. bei der Erschliessung von Bauland;
2. bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
3. an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert worden sind;
4. soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
5. wenn die Objekte in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan der Gemeinde erstellt werden.

Art. 64 3. Berechnungsgrundlagen

- 1 Bei der Berechnung des Baukostenbeitrages sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Baurechtsnehmenden angemessen zu berücksichtigen.
- 2 Die Baukostenbeiträge dürfen die Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen nicht übersteigen.

Art. 65 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Bezug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten erhebt der Gemeinderat Bewilligungs- und Kontrollgebühren sinngemäss nach kantonalen Gebührengesetzgebung.
- 2 Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 66 Zahlungspflicht

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Gebühren für temporären Wasserbezug, Bauwassergebühren, Baukostenbeiträge und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Baubewilligung resp. der Verfügung.
- 2 Zahlungspflichtig für die Betriebsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Es kann eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.
- 3 Bei einer Handänderung haftet die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 67 Wasserentzug

- 1 Ist der Schuldner der Rechnung mit der Zahlung seit mehr als 60 Tagen im Verzug, kann die Wasserversorgung die Wasserlieferung unterbrechen, sofern es sich um Wasser handelt, das für den persönlichen Lebensbedarf entbehrlich ist und der Wasserentzug schriftlich angedroht worden ist.

Art. 68 Verzugszins

- 1 Ab 30 Tagen nach der Rechnungsstellung ist ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz entspricht dem vom Regierungsrat für die Steuern festgesetzten Verzugszinssatz
- 2 Der Verzugszins ist auch geschuldet, wenn nach der Rechnungsstellung eine Verfügung verlangt oder ein Rechtsmittel ergriffen wird.

Art. 69 Mehrwertsteuer

- 1 Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und im Anhang sind exklusiv Mehrwertsteuer festgelegt.

V. VERWALTUNG

Art. 70 Brunnenmeisterin oder Brunnenmeister

- 1 Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen der Wasserversorgung ist die Brunnenmeisterin oder der Brunnenmeister verantwortlich.
- 2 Die Aufgaben der Brunnenmeisterin oder des Brunnenmeisters sind im Pflichtenheft der Gemeinde festgelegt.

VI. VOLLZUGS- UND RECHTSSCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 71 Rechtsschutz

- 1 Allfällige Verfügungen sind durch den Gemeinderat zu erlassen.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann binnen 20 Tagen seit Zustellung an Einsprache gemäss Art. 15a der Gemeindeordnung erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 72 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 73 Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft.

² Insbesondere strafbar sind:

1. Wasserverschwendung (Art. 11 Abs. 2);
2. Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen ohne Bewilligung (Art. 14);
3. Widerhandlung gegen Vorschriften über den Wassergebrauch (Art. 15 Abs. 4);
4. Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler oder öffnen von plombierten Absperrventilen (Art. 16 Abs. 5);
5. Bauliche Massnahmen an öffentlichen Leitungen ohne Bewilligung (Art. 25);
6. Öffnen der Hydranten, Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern durch Unbefugte (Art. 31);
7. Nutzung der Wasserleitungen für die Erdung (Art. 37 Abs. 2).

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 74 Übergangsbestimmungen

¹ Für vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Alle anderen hängigen Verfahren und Sachverhalte werden nach neuem Recht beurteilt

³ Anschlussgebühren für den Brandschutz werden erhoben, sobald neue Bauten und Anlagen erstellt oder baubewilligungspflichtige Um- oder Anbauten realisiert werden.

Art. 75 Aufhebungen bisherigen Rechts

¹ Das Wasserversorgungs-Reglement vom 27. August 2010 einschliesslich des Anhangs zum Wasserversorgungs-Reglement wird aufgehoben.

Art. 76 Inkrafttreten

¹ Die Bestimmungen dieses Wasserversorgungsreglements treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat gleichzeitig wie das neue Bau- und Zonenreglement in Kraft.

Ennetmoos, 24. November 2023

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Roland Kaiser, Gemeindepräsident

Klaus Hess, Gemeindeschreiber

¹ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24.11.2023; mit Beschluss Nr. vom Regierungsrat genehmigt am; am in Kraft getreten.

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 631.1

⁵ SR 531.32

⁶ NG 266.1

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Gemeindeaufgaben	5
Art. 4 Zuständigkeiten 1. Gemeinderat.....	5
Art. 5 2. Kommission	5
Art. 6 3. Brunnenmeisterin oder Brunnenmeister	5
Art. 7 Generelle Wasserversorgungsplanung	5
Art. 8 Versorgungsgebiet.....	5
Art. 9 Bau- und Betriebsvorschriften.....	6
Art. 10 Wasserabgabepflicht	6
Art. 11 Verwendungsprioritäten	6
Art. 12 Stromproduktion	6
II. BEZUGSVERHÄLTNIS	6
Art. 13 Wasserbezüger	6
Art. 14 Bewilligungspflichten	6
Art. 15 Einschränkung der Wasserlieferung.....	7
Art. 16 Pflichten und Haftung der Wasserbezüger.....	7
Art. 17 Auflösung des Bezugsverhältnisses	7
Art. 18 Abtrennung der Hausanschlüsse	7
III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	8
Art. 19 Allgemeines 1. Wasserversorgungsanlagen	8
Art. 20 2. Wasserverteilungsanlagen.....	8
Art. 21 3. Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen.....	8
Art. 22 4. Hydranten.....	8
Art. 23 5. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	8
Art. 24 Öffentliche Leitungen 1. Erstellung.....	8
Art. 25 2. Schutz der öffentlichen Leitungen	9
Art. 26 3. Durchleitungen	9
Art. 27 4. Schadenverhütung.....	9
Art. 28 5. Haftungsausschluss	9
Art. 29 6. Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen.....	9
Art. 30 Hydranten und Brandschutz 1. Erstellung, Kosten	9
Art. 31 2. Hydranten/Schieber	10
Art. 32 3. Löschwasser.....	10
Art. 33 Hausanschlussleitungen 1. Erstellung und Eigentum	10
Art. 34 2. Unterhalt und Erneuerung.....	10
Art. 35 3. Umlegungen.....	10
Art. 36 4. Ausführungen.....	10
Art. 37 5. Erdung.....	11
Art. 38 Wasserzähler 1. Einbau, Ablesung.....	11
Art. 39 2. Dimensionierung und Standort	11
Art. 40 3. Schutz der Wasserzähler	11
Art. 41 4. Störungen und Revisionen	11
Art. 42 Fernablesung / Smart Metering.....	12
Art. 43 Hausinstallationen 1. Erstellung/Instandhaltung.....	12

Art. 44	2. Technische Vorschriften	12
Art. 45	3. Abnahme der Hausinstallation	12
Art. 46	4. Mängelbehebung.....	13
Art. 47	Kontrollrecht.....	13
Art. 48	Nutzung von Brauch-, Regen- und Privatwasser	13
IV.	FINANZIERUNG	13
Art. 49	Mittel	13
Art. 50	Grundsätze.....	13
Art. 51	Gebühren.....	14
Art. 52	Anschlussgebühren 1. Grundsätze	14
Art. 53	2. Berechnung	14
Art. 54	Betriebsgebühren 1. Grundsätze.....	14
Art. 55	2. Zusammensetzung.....	14
Art. 56	3. Bereitstellungsgebühren a) Grundsätze.....	14
Art. 57	b) Berechnung	15
Art. 58	4. Mengengebühren a) Grundsätze	15
Art. 59	b) Berechnung	15
Art. 60	Temporärer Wasserbezug	15
Art. 61	Bauwassergebühr	15
Art. 62	Baukostenbeiträge 1. Basisanlagen.....	15
Art. 63	2. Erschliessung.....	15
Art. 64	3. Berechnungsgrundlagen.....	16
Art. 65	Verwaltungsgebühren.....	16
Art. 66	Zahlungspflicht.....	16
Art. 67	Wasserentzug	16
Art. 68	Fälligkeiten.....	16
Art. 69	Mehrwertsteuer.....	16
V.	VERWALTUNG	16
Art. 70	Brunnenmeisterin oder Brunnenmeister	16
VI.	VOLLZUGS- UND RECHTSSCHUTZBESTIMMUNGEN	17
Art. 71	Rechtsschutz	17
Art. 72	Unberechtigter Wasserbezug.....	17
Art. 73	Strafbestimmungen.....	17
VII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Art. 74	Übergangsbestimmungen	17
Art. 75	Aufhebungen bisherigen Rechts	17
Art. 76	Inkrafttreten.....	17

Anhang 1

Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement Ennetmoos

I ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr beträgt pro m³ des massgebenden Volumens gemäss Art. 53 des Wasserversorgungsreglementes CHF 15.00.

- ² Für Gebäude die im Hydrantenbereich (100 m) stehen, jedoch kein Wasser beziehen, wird für den Brandschutz eine reduzierte Gebühr von 25 % der geltenden Anschlussgebühren in Rechnung gestellt. Die Höhe der Volumengebühr richtet sich nach Abs. 1.
- ³ Gewährte Boni, namentlich Qualitätsboni bei Gestaltungsplänen und Nutzungsboni für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus, sind bei der Berechnung des massgebenden Volumens zu berücksichtigen.
- ⁴ Eine Nutzungsübertragung gemäss Planungs- und Baugesetz wird nicht berücksichtigt.
- ⁵ Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:
1. Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten, die bereits an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als der schon bezahlte Betrag, erfolgt keine Rückerstattung.
 2. Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr;
 3. Bei Abparzellierungen von Grundstücken sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.
- ⁶ Die Nachgebühr gemäss Abs. 5 lit. a entspricht der ermittelte Anschlussgebühr abzüglich den bereits bezahlten Anschlussgebühren.
- ⁷ Für Bauten, bei denen keine Unterlagen über die bereits bezahlten Anschlussgebühren vorliegen, darf 2.25 % der aktuellen NSV – Brandversicherungsschätzung angerechnet werden.
- ⁸ Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird auf die Erhebung der Nachgebühr verzichtet, sofern die Differenz zwischen den Brandversicherungsschätzungen der Nidwaldner Sachversicherung vor Baubeginn und nach Bauvollendung:
1. weniger oder gleich CHF 100'000 beträgt; oder
 2. wenn die Schätzungsdifferenz mehr als CHF 100'000 beträgt, wird trotzdem auf eine Erhebung der Nachgebühr verzichtet, sofern die Differenz zwischen den Brandversicherungsschätzungen der Nidwaldner Sachversicherung vor Baubeginn und nach Bauvollendung weniger oder gleich 10 % beträgt.

II BETRIEBSGEBÜHREN

Art. 2 Bereitstellungsgebühr pro Nutzung

¹ Die Bereitstellungsgebühr pro Jahr/Verrechnungsperiode und pro Wohneinheit gemäss Wohnregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe beträgt:

CHF 50.00

Art. 3 Bereitstellungsgebühr pro Wasserzähler (exkl. MWST)

¹ Die Bereitstellungsgebühr beziffert sich pro Jahr/Verrechnungsperiode und Zähler je nach Zählergrösse auf:

20mm	=	¾ Zoll	CHF	40.00
25mm	=	1 Zoll	CHF	60.00
32mm	=	1 ¼ Zoll	CHF	100.00
40mm	=	1 ½ Zoll	CHF	160.00
50mm	=	2 Zoll	CHF	250.00
65mm	=	2 ½ Zoll	CHF	400.00
80mm	=	3 Zoll	CHF	650.00
100mm	=	4 Zoll	CHF	1000.00
150mm	=	5 Zoll	CHF	2250.00

Art. 4 Bereitstellungsgebühr für Löschwasser

¹ Die Löschwassergebühr bezieht sich pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe pro Jahr/Verrechnungsperiode und beträgt:

CHF 25.00

Art. 5 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge pro Jahr/Verrechnungsperiode in m³ berechnet und beträgt:

CHF 0.80/m³ Frischwasser

III ÜBRIGE GEBÜHREN

Art. 6 Temporärer Wasserbezug

¹ Wo der Einbau eines Wasserzählers nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, wird eine Pauschalgebühr verrechnet. Die Gebühr beträgt je nach Dauer und Menge des Wasserbezuges minimal CHF 100.00 und maximal CHF 500.00.

² Kurzzeitiger Wasserbezug für öffentliche Zwecke, nicht kommerzielle Veranstaltungen, Versickerungsversuche, Strassenbau- und Kanalisationsarbeiten etc. sind in der Regel gebührenfrei.

Art. 7 Bauwassergebühr

¹ Für Neubauten beträgt die Gebühr für den Bezug von Bauwasser 1.5 % der Anschlussgebühren, die Gebühr beträgt minimal CHF 100.00.

² Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten erfolgt der Bezug von Bauwasser ab dem Wasserzähler (bestehende Installation).

³ Ein Wasserzähler kann nach Rücksprache mit dem Brunnenmeister oder der Brunnenmeisterin eingebaut werden. Sämtliche dafür notwendigen Aufwendungen gehen zu Lasten der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers. Die Gebühr beträgt minimal CHF 250.00.

IV WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 8 Mehrwertsteuer

¹ Sämtliche Gebühren und Kosten sind exklusive Mehrwertsteuer.

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Roland Kaiser, Gemeindepräsident

Klaus Hess, Gemeindeschreiber

Inhaltsverzeichnis

I ANSCHLUSSGEBÜHREN	20
Art. 1 Anschlussgebühren	20
V BETRIEBSGEBÜHREN	20
Art. 2 Bereitstellungsgebühr pro Nutzung.....	20
Art. 3 Bereitstellungsgebühr pro Wasserzähler (exkl. MWST)	21
Art. 4 Bereitstellungsgebühr für Löschwasser	21
Art. 5 Mengengebühr	21
VI ÜBRIGE GEBÜHREN	21
Art. 6 Temporärer Wasserbezug.....	21
Art. 7 Bauwassergebühr	21
VII WEITERE BESTIMMUNGEN	21
Art. 8 Mehrwertsteuer	21

4. Totalrevision Siedlungsentwässerungsreglement

Die Stellungnahme des Preisüberwachers liegt ab 30. Oktober 2023 bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Stimmberechtigten auf und ist unter www.ennetmoos.ch ersichtlich.

Siedlungsentwässerungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetmoos

vom 24. November 2023¹

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung² und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegengesetz, GemG)³ und in Ausführung von Art. 93 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)⁴ beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Siedlungsentwässerung (inkl. Verkehrsflächen) auf dem Gebiet der Gemeinde Ennetmoos.

² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden bzw. durchfliessenden Abwässer und die für ihre Sammlung, Ableitung, Behandlung und Beseitigung notwendigen Anlagen.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Reinhaltung der ober- und unterirdischen Gewässer im Bereich der Siedlungsentwässerung, insbesondere durch Regelungen zu:

1. der Berücksichtigung der Entwässerungsplanung;
2. der Erstellung sowie den Betrieb und den Unterhalt von Abwasseranlagen;
3. der Festlegung der privaten Zuleitungen innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen;
4. den Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Inhaberinnen und Inhaber von Baurechten;
5. dem Verfahren betreffend Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen;
6. den bautechnischen Anforderungen an die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einschliesslich deren Anschlüsse;
7. der kostendeckenden und verursachergerechten Finanzierung.

Art. 3 Begriffe

1. Grundsatz

¹ Die Begriffe richten sich nach dem übergeordneten Recht von Bund und Kanton.

² Soweit sich diese nicht aus dem übergeordneten Recht ergeben, werden die Begriffe im vorliegenden Reglement definiert.

Art. 4 Entwässerungsnetz, Abwasseranlagen

¹ Das Entwässerungsnetz im Sinne dieses Reglements umfasst folgende Abwasseranlagen:

1. Leitungen und Kanäle zur Sammlung und Ableitung des verschmutzten und nicht verschmutzten Abwassers;
2. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpwerke, Abscheideanlagen, Messstationen und dergleichen;
3. zentrale Abwasserreinigungsanlagen;
4. Sonderbauwerke wie Regenbecken, Entlastungsbauwerke und dergleichen;
5. Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von Industrie- und Gewerbeabwasser;
6. Kleinkläranlagen und Stapelgruben;
7. Gewässereinleitungen und Versickerungsanlagen;
8. Gewässer, sofern sie für die Siedlungsentwässerung genutzt werden.

Art. 5 Reinwasser

Reinwasser wie Brunnenwasser, Sickerwasser, Grundwasser und dergleichen gilt erst als Abwasser, sobald es einer Abwasseranlage zugeleitet wird.

Art. 6 Anlagenkataster

¹ Die Gemeinde erstellt nach Massgabe der Richtlinie des Kantons für ihr Gemeindegebiet einen Anlagenkataster über die Siedlungsentwässerung und führt diesen laufend nach.

² Der Anlagenkataster hat keine Rechtsverbindlichkeit; er kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³ Die erstmalige Aufnahme von neu erstellten Abwasseranlagen ist durch die Eigentümerin oder den Eigentümer der Abwasseranlagen zu finanzieren.

⁴ Die Nachführung des Anlagenkatasters wird über die Abwassergebühren finanziert.

Art. 7 Entwässerungsplanung

¹ Für die Weiterentwicklung der Siedlungsentwässerung sind insbesondere die kommunale generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie allfällige regionale Entwässerungsplanungen (REP) des Kantons und Entwässerungsplanungen des Abwasserverbandes massgebend.

Art. 8 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus, soweit es keine abweichenden Bestimmungen enthält.

² Er überwacht auf dem ganzen Gemeindegebiet insbesondere:

1. die korrekte Erstellung der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
2. deren gesetzeskonformen Zustand;
3. die Ableitung und Reinigung der Abwässer;
4. die Behebung von Mängeln.

Art. 9 Zuständigkeiten Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat vollzieht alle Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwässerung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen werden.

² Der Gemeinderat kann:

1. mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in der Siedlungsentwässerung abschliessen;
2. Fachleute beiziehen und für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

³ Der Gemeinderat kann in einer dem fakultativen Referendum unterstehenden Verordnung einzelne Verfügungskompetenzen an nachgeordnete Verwaltungseinheiten übertragen.

Art. 10 Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden

¹ Die Gemeinde kann für einzelne Liegenschaften im Bereich öffentlicher Kanalisationen, welche nicht an das eigene Entwässerungsnetz angeschlossen werden können, den Anschluss an das Entwässerungsnetz einer Nachbargemeinde gestatten, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an das Entwässerungsnetz der Gemeinde angeschlossen.

² Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen und finanziellen Regelungen der Nachbargemeinde Anwendung.

³ Wird die Siedlungsentwässerung an die Nachbargemeinde übertragen, bedarf es der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴ In der Vereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. die Führung des Anlagenkatasters;
2. die Vollzugszuständigkeiten.

Art. 11 Meldepflicht

¹ Feststellungen über Mängel, Beschädigungen, Rückstaus, Ablagerungen oder dergleichen an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sind umgehend der Gemeinde zu melden.

II. ABWASSERANLAGEN

Art. 12 Bereich öffentlicher Kanalisationen

¹ Der Gemeinderat legt den Bereich öffentlicher Kanalisationen gemäss den Regelungen in Art. 10 und 11 GSchG⁵ im Rahmen der generellen Entwässerungsplanung fest.

² Streitigkeiten über den Perimeter des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind im Rahmen konkreter Bewilligungsverfahren mittels anfechtbarer Verfügung abzuhandeln.

Art. 13 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Öffentlich sind diejenigen Abwasseranlagen:

1. die sich innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen befinden; und
2. für deren Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung gemäss Art. 85 Abs. 2 und 86 Abs. 2 GewG⁴ nicht die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zuständig sind (Versickerungsanlagen und Einleitungen für nicht verschmutztes Abwasser sowie Zuleitungen für verschmutztes Abwasser).

² Öffentliche Abwasseranlagen müssen bei der Erstellung oder der Umlegung in der Regel in öffentlichem Grund oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Parzellen und Liegenschaften errichtet werden.

³ Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten oder gegebenenfalls das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen (Art. 68 GSchG)⁵.

Art. 14 Zuleitung in die öffentliche Kanalisation

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen endet die private Zuleitung beim Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation.

² In der Regel liegt der Anschlusspunkt unmittelbar vor dem ersten Schacht im öffentlichen Grund ausserhalb oder am Rand der angeschlossenen Privatgrundstücke; der Schacht beim Anschlusspunkt gehört zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Wo dies nicht zweckmässig ist, legt der Gemeinderat den Anschlusspunkt sinngemäss zu Abs. 2 fest.

⁴ Auf Verlangen erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung.

Art. 15 Private Abwasseranlagen

¹ Privat sind diejenigen Abwasseranlagen, die gemäss Art. 13 nicht öffentlich sind.

² Abwasseranlagen im Eigentum des Bundes oder des Kantons sind den privaten Abwasseranlagen gleichgestellt.

³ Muss für private Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten insbesondere zu Leitungsführung, Entschädigung, Erstellung, Unterhalt und allfälliger Verlegung in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung ist der Gemeinde einzureichen und die entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, gelangen Art. 691 ff. ZGB⁶ zur Anwendung.

⁵ Bei Beanspruchung von öffentlichem Grund ist die Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Die Kosten für die Wiederinstandstellung und die Behebung von Mängeln gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

Art. 16 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich unter Berücksichtigung der Entwässerungsplanung nach der Planungs- und Baugesetzgebung.

² Sie erfolgt durch:

1. Weiterführung des öffentlichen Entwässerungsnetzes bis zu einem von der Gemeinde vorgegebenen Anschlusspunkt;
2. die Erstellung einer privaten Zuleitung zu dem von der Gemeinde vorgegebenen Anschlusspunkt.

³ Der Gemeinderat kann die Benutzerinnen und Benutzer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

Art. 17 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag private Abwasseranlagen in das Eigentum der Gemeinde übernehmen, wenn:

1. diese an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen;
 2. sie den geltenden Bauvorschriften gemäss Anhang 1 entsprechen und keine Mängel aufweisen;
 3. sie nicht übermässig überdeckt und normal zugänglich sind;
 4. diese unter normalen Bedingungen saniert werden können; und
 5. ein öffentliches Interesse besteht.
- 2 Vorgängig sind die Abwasseranlagen auf ihren Zustand hin zu beurteilen.
- 3 Sind die Abwasseranlagen in mangelhaftem Zustand, sind diese vor der Übernahme instand zu stellen.
- 4 Die Kosten für die Zustandsbeurteilung und die Instandstellung gehen zu Lasten der privaten Inhaberin oder des privaten Inhabers der Abwasseranlagen.
- 5 Die Eigentumsübertragung erfolgt in der Regel unentgeltlich.
- 6 Im Falle einer Uneinigkeit gelangt das Gesetz über die Enteignung (kantonales Enteignungsgesetz, kEntG)⁷ zur Anwendung.

III. ABWASSERBESEITIGUNG

Art. 18 Abwassertrennung

¹ Das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser, das Oberflächenwasser sowie das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser (Fremdwasser) ist grundsätzlich auf dem ganzen Gemeindegebiet getrennt vom anderen Abwasser zu beseitigen (Trennsystem).

² Die Sanierung von Gebieten, in denen das Abwasser ohne Abwassertrennung gemäss Abs. 1 beseitigt wird (Mischsystem), richtet sich nach der Entwässerungsplanung.

³ Unabhängig vom Entwässerungssystem müssen die Inhaberinnen oder Inhaber von Bauten und Anlagen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser:

1. sofern möglich versickert wird; oder
2. bis zum Anschlusschacht an die öffentliche Abwasseranlage getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

Art. 19 Nicht verschmutztes Abwasser 1. Versickerung

¹ Die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser grundsätzlich versickern zu lassen ist, richten sich nach der Entwässerungsplanung.

² Bei der Versickerung sind folgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. flächige Versickerung;
2. oberirdische seitliche Versickerung (über die Schulter);
3. konzentrierte oberirdische Versickerung in Becken;
4. konzentrierte unterirdische Versickerung in Kieskörpern, Schächten, Galerien, Körben und dergleichen.

³ Für die Erstellung und Änderung von Anlagen, in denen nicht verschmutztes Abwasser konzentriert ober- oder unterirdisch versickert wird, sind in der Regel hydrogeologische Abklärungen erforderlich. Die Versickerungskarte aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP) und der dazugehörige technische Bericht dienen zur Vorabklärung. Bei Bedarf kann die Gemeinde den Fachbericht eines Hydrogeologen einverlangen.

Art. 20 2. Einleitung in Oberflächengewässer

¹ Die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser grundsätzlich in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist, richten sich nach der Entwässerungsplanung.

² Bei der Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Fließgewässer sind nach Massgabe der Entwässerungsplanung die notwendigen Rückhaltmassnahmen wie Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer und Abflusssrosselungen zu treffen.

³ Einleitungen ins Gewässer sind so zu gestalten, dass möglichst keine Verbauungen und Korrekturen des Gewässers erforderlich sind.

Art. 21 Verschmutztes Abwasser

1. Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen richtet sich die Anschluss- und Abnahmepflicht für verschmutztes Abwasser nach Art. 11 GSchG⁵.

² Der Gemeinderat ordnet bei ausstehenden Anschlüssen die erforderlichen Massnahmen an und setzt die Fristen fest.

Art. 22 2. Abwassereinleitungen

¹ Abwässer, die in öffentliche Abwasseranlagen bzw. in Gewässer eingeleitet werden, haben die Anforderungen von Bund und Kanton zu erfüllen.

² Sie dürfen:

1. keine Schäden an den öffentlichen und privaten Abwasseranlagen verursachen;
2. zu keinen Ablagerungen im Entwässerungsnetz führen;
3. den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen oder die Abwasserreinigung nicht beeinträchtigen.

³ An Abwasseranlagen dürfen keine Abfallzerkleinerer angeschlossen werden.

⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Inhaberinnen und Inhaber von Baurechten, ab deren Liegenschaft das verschmutzte Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird, Kontrollen und Untersuchungen zur Abwasserqualität anzuordnen.

Art. 23 3. Einleiteverbot

¹ Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Abwasseranlagen einzuleiten:

1. Dünger, Spritzmittelbrühen, Ausschwemmungen von Miststöcken, Komposthaufen, Grünfuttersilos und dergleichen;
2. Abfälle aus lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Metzgereien, Käsereien, Mostereien, Brennerien;
3. Küchenabfälle;
4. Stoffe, die im Entwässerungsnetz zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Windeln, Atemschutzmasken, Hygiene-Artikel, reissfeste Tücher, Kondome, Textilien, Lumpen, Katzenstreu und dergleichen;
5. Rückständen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Abwasservorbehandlungsanlagen, Fett- und Mineralölabscheidern;
6. dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
7. trübes Abwasser;
8. Bohrschlamm;
9. Öle und Fette, Teeremulsionen, Benzin, Benzol, Petrol, Farben, Lösungsmittel, Schwermetalle und andere schwer abbaubare Stoffe;
10. giftige, feuer- und explosionsgefährliche, infektiöse oder radioaktive Stoffe;
11. saure, basische oder stark salzhaltige Flüssigkeiten;
12. Abwasser aus Heizkesselreinigungen;
13. Gase und Dämpfe aller Art;
14. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C;
15. Medikamente.

Art. 24 Temporäre Einleitung von Abwasser

¹ Für die temporäre Einleitung von Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen, Baustellen und sanitären Anlagen (z. B. Toilettenwagen) bedarf es einer speziellen Bewilligung der Gemeinde. Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen und Baugruben dürfen nur nach einer ausreichenden Vorbehandlung in das Entwässerungsnetz oder in Gewässer eingeleitet werden. Die diesbezüglichen Randbedingungen und Auflagen richten sich nach der SIA-Empfehlung 431.

² Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen und Beprobungen zu Lasten der Einleitenden bzw. des Einleitenden anzuordnen.

IV. BEWILLIGUNGEN UND BAUKONTROLLEN

Art. 25 Bewilligungen

1. Bewilligungspflicht

¹ Der Bewilligungspflicht der Gemeinde unterliegen:

1. die Erstellung und Änderung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, sofern dafür nicht der Kanton zuständig ist (Art. 71 GewG)⁴;
2. der Anschluss an die öffentliche Kanalisation für verschmutztes Abwasser und an die Entwässerungssysteme zur Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 87 GewG)⁴;
3. Brauchwasseranlagen zur Regenwassernutzung.

² Bei wesentlichen Nutzungsänderungen sowie bei Änderung von Art, Zusammensetzung oder Menge des abzuleitenden Abwassers ist die Bewilligung anzupassen.

Art. 26 2. Gesuchsunterlagen

¹ Dem Gesuch sind in der vom Gemeinderat verlangten Anzahl beizulegen:

1. ein aktueller Situationsplan, in dem eingezeichnet sind:
 - a) auf dem Grundstück bestehende Abwasseranlagen (Auszug Anlagenkataster ergänzt mit fehlenden Anlagen);
 - b) neu projektierte Abwasseranlagen;
 - c) vorgesehener Anschlusspunkt an die öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Liegenschaftsentwässerungsplan, auf dem insbesondere ersichtlich und vermasst sind:
 - a) Grundrisse von bestehenden und projektierten Gebäuden;
 - b) Umfang der befestigten Umgebungsflächen mit Angabe der Entwässerungsart;
 - c) Angaben über sämtliche Entwässerungsgegenstände bzw. Abwasseranfallstellen einschliesslich Schmutzabwasserwerte;
 - d) Schächte und Leitungen (einschliesslich Fall- und Grundleitungen);
 - e) Sonderbauwerke;
 - f) Abwasservorbehandlungsanlagen und Rückstauverschlüsse sowie besondere Entlüftungen.
3. sämtliche notwendigen kantonalen Formulare, Detailpläne zu Vorbehandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen sowie Sonderbauwerken einschliesslich der für deren Dimensionierung erforderlichen Berechnungen.

² Auf dem Liegenschaftsentwässerungsplan und den Detailplänen sind die Koten, Lichtweiten, Gefälle und Materialien der Abwasseranlagen anzugeben.

Art. 27 3. Zusätzliche Angaben und Unterlagen

¹ Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen; dies sind insbesondere:

1. Angaben über Menge, Fracht und Herkunft des Abwassers;
2. Längen- und Querprofile;
3. hydrogeologische Gutachten, hydraulische Nachweise, Versickerungsversuche;
4. Kanalfernsehaufnahmen und Dichtigkeitsprüfungen.

Art. 28 4. Unterzeichnung

¹ Die Pläne sind zu ihrer Gültigkeit zu unterzeichnen durch:

1. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
2. die Bauherrschaft;
3. die Planverfasserin oder den Planverfasser; und
4. die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer.

² Von den Unterzeichnenden hat ausschliesslich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Parteistellung im Bewilligungsverfahren.

Art. 29 5. Aufnahmen von bestehenden Abwasseranlagen

¹ Bei bestehenden Abwasseranlagen, die weiterverwendet werden sollen, ist im Rahmen von Bauvorhaben zu überprüfen, ob:

1. deren Zustand mängelfrei ist;
 2. sie dem Stand der Technik entsprechen;
 3. sie die Entwässerungsplanung berücksichtigen.
- ² Die Zustandsaufnahme erfolgt in der Regel mittels optischen Kanalfernsehaufnahmen; die Gemeinde kann zusätzlich Dichtigkeitsprüfungen verlangen.
- ³ Auf eine Zustandsaufnahme kann fallweise mit Zustimmung der Gemeinde verzichtet werden, wenn:
1. binnen der letzten 10 Jahre eine periodische Zustandsaufnahme gemäss Art. 37 stattgefunden hat;
 2. keine wesentlichen Mängel bekannt sind;
 3. durch das Bauvorhaben keine Änderungen an den Abwasseranlagen erforderlich werden; und
 4. durch das Bauvorhaben oder die Umnutzung kein zusätzliches Abwasser anfällt oder dessen Zusammensetzung nicht ändert.

Art. 30 6. Gesuchsprüfung

- ¹ Die Gemeinde prüft das Gesuch auf eine korrekte Planung; insbesondere ob:
1. die Entwässerungsplanung berücksichtigt ist; und
 2. die bestehenden und die vorgesehenen Abwasseranlagen den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entsprechen, korrekt geplant sind und den Bauvorschriften entsprechen.
- ² Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers Untersuchungen und Prüfungen durch neutrale Fachstellen veranlassen.
- ³ Bestehende, mangelhafte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Abwasseranlagen zu sanieren.
- ⁴ Abwasseranlagen, die nicht weiterverwendet werden sollen, sind nach den Vorgaben der Gemeinde rückzubauen bzw. zu verfüllen. Ausser Betrieb genommene Anschlüsse sind fachgerecht zu verschliessen.

Art. 31 7. Entscheid

- ¹ Die Gemeinde erteilt die Bewilligung, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben, und legt die erforderlichen Bedingungen und Auflagen sowie die Fristen fest.
- ² Mit den Bauarbeiten darf erst nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Planer, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.
- ³ Die aufgrund der Bewilligung unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen angepassten Plangrundlagen sind der Gemeinde vor Baubeginn zur Begutachtung einzureichen.
- ⁴ Die Abwasseranlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

Art. 32 8. Abweichungen

- ¹ Für alle Abweichungen von der Bewilligung einschliesslich Bedingungen und Auflagen ist die Zustimmung der Bewilligungsbehörden einzuholen; die abgeänderten Unterlagen sind vor Umsetzung einzureichen.

Art. 33 Kontrollen **1. Kontrollinstanz**

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die für die Kontrollen zuständige Instanzen (Kontrollinstanz).

Art. 34 2. Grundsatz

- ¹ Die Kontrollinstanz stellt durch Kontrollen sicher, dass bei der Bauausführung die gewässerschutzrechtlichen Vorschriften und die bewilligten Unterlagen einschliesslich der Bedingungen und Auflagen eingehalten werden; sie ordnet nötigenfalls die Behebung von Mängeln an.
- ² Die Kontrollinstanz erstellt zu den Kontrollen ein Protokoll oder eine andere zweckmässige Dokumentation zuhanden der Bauakten.
- ³ Kontrollen finden wie folgt statt:

1. stichprobenweise während der Bauarbeiten (Baustellenkontrolle);
2. vor dem Eindecken der erdverlegten Abwasseranlagen (Vorabnahme);
3. die Abnahme der Abwasseranlagen vor der Inbetriebnahme (Schlussabnahme).

⁴Die Kontrollen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen bzw. den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

⁵Die Kontrollinstanz übernimmt keine Gewähr für den technisch einwandfreien Betrieb und die dauernde Haltbarkeit der Abwasseranlagen.

Art. 35 3. Vorabnahme

¹Die Fertigstellung von erdverlegten Abwasseranlagen ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zu melden.

²Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Abwasseranlagen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

Art. 36 4. Schlussabnahme

¹Nach Bauvollendung sind die Abwasseranlagen der Kontrollinstanz zur Schlussabnahme anzumelden.

²Vor der Schlussabnahme sind:

1. der Gemeinde ein vermasster Ausführungsplan der Abwasseranlagen einzureichen;
2. die Abwasseranlagen durch eine Kanalreinigungsfirma abzusaugen und zu spülen;
3. sofern im Rahmen der Bewilligung verlangt, die Abwasseranlagen einer Kanalfernsehaufnahme und einer Dichtigkeitsprüfung (gemäss SN 592 000 bzw. SIA-Norm 190) zu unterziehen und die Protokolle der Gemeinde zuzustellen.

³Werden diese Vorarbeiten nicht ausgeführt, kann der Gemeinderat eine Frist zur Erledigung ansetzen, nach deren Ablauf er die Arbeiten auf Kosten der Bauherrschaft ausführen lassen kann. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)⁸.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 37 Periodische Zustandsaufnahme

¹Die Gemeinde sorgt nach Massgabe der Entwässerungsplanung für die gebietsweise periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen.

²Die Gemeinde:

1. organisiert die Zustandsaufnahmen;
2. führt diese durch und wertet diese aus;
3. koordiniert die Ausführung allfälliger Sanierungen;
4. setzt die Sanierungsfristen fest;
5. finanziert die Aufwände für die periodischen Zustandsaufnahmen und -auswertungen über die Abwassergebührenrechnung.

³Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen:

1. sanieren die festgestellten Mängel;
2. tragen die Kosten für die Sanierungen.

Art. 38 Anpassungs- und Sanierungspflicht bei Abwasseranlagen

¹Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Konzeption, Zustand, Dichtigkeit usw. nicht mehr den gewässerschutzrechtlichen Anforderungen, der Entwässerungsplanung oder den verbindlichen Normen und Richtlinien entsprechen, sind zu sanieren oder zu ersetzen. Der Gemeinderat hat die entsprechenden Sanierungen unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu verfügen.

²Bestehende Blindanschlüsse von privaten Zuleitungen sind auf Verlangen zulasten der Leitungseigentümerschaft aufzuheben bzw. durch einen Kontroll- und Einstiegschacht zu ersetzen.

³Abwasseranlagen, die nicht in allen Teilen den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, können mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Fachstelle befristet belassen

werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden, Verschmutzungen oder Störungen verursachen.

⁴ Bei Anpassungen an öffentlichen Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen verpflichten, ihre Anlagen auf eigene Kosten anzupassen.

Art. 39 Betriebskontrolle

¹ Der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle steht das Recht zu, die Abwasseranlagen während des Betriebes zu kontrollieren.

² Bei weitergehenden Kontrollen infolge grösserer Mängel oder Schadenfälle gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen und Expertisen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer der Abwasseranlagen oder der Verursacherinnen und Verursacher des Schadens.

Art. 40 Reinigung, Wartung, Unterhalt

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass diese stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden; die Anlagen sind dazu regelmässig zu kontrollieren, nach Bedarf zu spülen, zu reinigen und zu unterhalten.

² Die Gemeinde kann die Reinigung privater Abwasseranlagen auf Kosten der Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen ausführen.

³ Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettabscheideranlagen nach Bedarf bzw. gemäss Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidergut sind an eine zertifizierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Die Abscheideranlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.

⁴ Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen von der Inhaberin bzw. dem Inhaber der Abwasseranlagen regelmässig gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

⁵ Geruchsverschlüsse müssen stets betriebsbereit mit Wasser gefüllt sein.

Art. 41 Zugänglichkeit

¹ Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Kontroll- und Einstiegschächte dürfen nicht überdeckt werden.

² Überdeckte Schächte sind auf Kosten der Inhaberin bzw. des Inhabers der Abwasseranlagen freizulegen und dem Terrain anzupassen.

Art. 42 Haftung, Mehrkosten

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Bau-rechtnehmerinnen und Baurechtsnehmern, Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau, bei Störungen öffentlicher Abwasseranlagen oder in-folge höherer Gewalt entstanden sind.

² Entstehen Mehrkosten beim Unterhalt, Sanierung und Bau bei den öffentlichen Abwasseranlagen in-folge von nicht bewilligten Bauten (Geländeaufschüttungen, Betonplatten, Gebäudeüberdeckungen, Mau-ern, schwere Geländezugänglichkeiten und dgl.), sind diese durch die Grundeigentümerschaft bzw. Bau-rechtnehmerinnen und Baurechtsnehmer oder Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer zu tragen.

VI. BAUTECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Art. 43 Normen, Richtlinien

¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stand der Technik massgebend. Dieser orientiert sich ins-besondere an Normen und Richtlinien von gesamtschweizerischen Fachverbänden und des Kantons; Ab-weichungen davon sind zu begründen.

² Der Gemeinderat kann zusätzlich zu Art. 73 GewG⁴ in einer Vollzugsverordnung Normen und Richtlinien als verbindlich erklären.

Art. 44 Bauvorschriften

¹ Die Bauvorschriften für Abwasseranlagen sind im Anhang 1 festgelegt.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Bauvorschriften anzupassen. Diese Anpassungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

VII. FINANZIERUNG

Art. 45 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

¹ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung ist verursacherorientiert und kostendeckend als Spezialfinanzierung zu führen.

² Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

1. Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge sowie wiederkehrende Betriebsgebühren der Grundeigentümerin und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerin und Baurechtsnehmer oder Werkeigentümerin und Werkeigentümer;
2. Beiträge Dritter;
3. allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

³ Bei Leitungsumlegungen im öffentlichen Interesse übernimmt die Gemeinde die Kosten in der Höhe des Restzeitwertes, sofern keine anderweitigen privatrechtlichen Vereinbarungen bestehen.

Art. 46 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen sind durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer oder Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer auf ihre Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

² Bei übergeordneten Planungsaufgaben bzw. Gesamtplanungen über bestehende private Abwasseranlagen kann die Gemeinde folgende Aufwendungen zu Lasten der Spezialfinanzierung für die Anlagen übernehmen:

1. Erhebung des Ist-Zustandes;
2. Planungsarbeiten im öffentlichen Interesse;
3. Festlegung der Rahmenbedingungen für die Sanierung;
4. Durchführung der Baukontrollen während der Sanierung;
5. Erstellung bzw. Nachführung des Anlagenkatasters;
6. periodische Zustandsaufnahmen.

³ Alle übrigen Kosten, insbesondere für Gutachten, für die Sanierung, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen, sind durch die Grundeigentümerin und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerin und Baurechtsnehmer oder die Bauherrschaft bzw. die Gesuchstellerin und Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 47 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen

¹ Die Tarife der Gebühren sind im Anhang 2 zum Siedlungsentwässerungsreglement festgelegt.

² Der Gemeinderat hat die Tarife periodisch zu überprüfen. Er ist ermächtigt, die Tarife anzupassen. Diese Anpassungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

³ Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen bei der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer oder Werkeigentümerin oder dem Werkeigentümer folgende Beiträge und Gebühren:

1. Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und für behördliche Kontrollen bzw. Abnahmen;
2. Anschlussgebühren;
3. Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse;
4. Erschliessungsbeiträge;
5. jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

⁴ Der Gemeinderat hat die Tarife periodisch zu überprüfen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

⁵ Die Finanzierung kantonaler und eidgenössischer Bauten und Abwasseranlagen im öffentlichen Interesse können in Abweichung zur Vollzugsverordnung mit separaten Vereinbarungen geregelt werden.

Art. 48 Gebühren für Prüfungen und Kontrollen

¹ Sämtliche amtliche Kosten der Gemeinde (wie z. B. Prüfung des Anschlussgesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Ergänzung des Anlagenkatasters, administrative Arbeiten usw.) sind gebührenpflichtig.

² Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen oder Expertisen, gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers bzw. der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

³ Die Kosten für Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerin oder den Baurechtsnehmer oder die Bauherrschaft bzw. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 49 Anschlussgebühren 1. Grundsätze

¹ Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschliesst, hat eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Für zeitlich beschränkte Entwässerungen wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 50 2. Berechnung

¹ Die Anschlussgebühr setzt sich aus der Schmutzabwassergebühr und der Regenabwassergebühr zusammen.

Anschlussgebühr = Schmutzabwassergebühr + Regenabwassergebühr

Art. 51 3. Schmutzwassergebühr

¹ Die Schmutzwassergebühren werden gestützt auf das Volumenmodell oder das Flächenmodell berechnet. Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, in welcher Zone welches Modell angewendet wird.

² Das massgebende Volumen der Schmutzwassergebühren wird wie folgt berechnet.

Massgebendes Volumen in m³ =

Parzellenfläche in m² (PF) x max. Überbauungsziffer in % (ÜZ) x Höchstanteil Hauptbauten in % (HB) x max. Gesamthöhe in m.

³ Die massgebende Fläche der Schmutzwassergebühren wird wie folgt berechnet.

Massgebende Fläche in m² =

Parzellenfläche in m² (PF) x max. Überbauungsziffer in % (ÜZ) x Höchstanteil Hauptbauten in % (HB).

⁴ Die Schmutzwassergebühr ergibt sich aus dem massgebenden Volumen multipliziert mit der Volumengebühr bzw. aus der massgebenden Fläche multipliziert mit der Flächengebühr gemäss der Vollzugsverordnung.

Art. 52 4. Regenwassergebühr

¹ Die Regenwassergebühr ist abhängig von der Grösse der entwässerten Flächen.

² Die entwässerten Flächen werden in Entwässerungskategorien gemäss der Vollzugsverordnung eingeteilt.

Regenwassergebühr = Entwässerte Fläche [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächengebühr [CHF/m²]

Art. 53 Erschliessungsbeiträge

¹ Für den Bau von öffentlichen Abwasseranlagen können zusätzlich zur Anschlussgebühr von den Eigentümerinnen oder Eigentümern bzw. Baurechtnehmenden anzuschliessender Liegenschaften Erschliessungsbeiträge in folgenden Fällen erhoben werden:

1. bei der Erschliessung von Bauland;
2. bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Kosten für die privaten Abwasseranlagen reduziert werden;

3. an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert worden sind;
 4. wenn die Objekte in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan der Gemeinde erstellt werden.
- ² Bei der Berechnung der Erschliessungsbeiträge sind die entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Baurechtsnehmenden zu berücksichtigen.
- ³ Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen nicht übersteigen.
- ⁴ Der Entscheid, ob zusätzliche Erschliessungsbeiträge erhoben werden, wird im Einzelfall durch den Gemeinderat gefällt.

Art. 54 Betriebsgebühr

1. Grundsatz

- ¹ Wer sein Grundstück oder Objekt direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen anschliesst, hat Betriebsgebühren zu entrichten.
- ² Die Betriebsgebühr wird periodisch erhoben.

Art. 55 2. Berechnung

- ¹ Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus der Bereitstellungsgebühr pro Nutzung und der Mengengebühr Schmutzwasser sowie Flächengebühr Regenwasser.

Betriebsgebühr = Bereitstellungsgebühr + Mengengebühr Schmutzwasser + Flächengebühr Regenwasser

Art. 56 3. Bereitstellungsgebühr

- ¹ Die Bereitstellungsgebühr wird pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe) erhoben.

Art. 57 4. Mengengebühr Schmutzwasser

- ¹ Die Mengengebühr Schmutzwasser entspricht dem Verbrauch des Frisch- oder Brauchwassers der abgelaufenen Verrechnungsperiode multipliziert mit dem Tarif in CHF/m³ für Schmutzwasser.

Mengengebühr Schmutzwasser = Schmutzabwasser [m³] x Tarif [CHF/m³]

Art. 58 5. Flächengebühr Regenwasser

- ¹ Die Flächengebühr Regenwasser entspricht den entwässerten Flächen multipliziert mit dem Tarif in CHF/m² für Regenwasser.

Flächengebühr Regenwasser = Entwässerte Flächen [m²] x Tarif [CHF/m²]

Art. 59 Zahlungspflicht und Verzugszinsen

- ¹ Die Anschlussgebühren werden mit der Anschlussbewilligung verfügt. Weigert sich ein Anschlusspflichtiger oder eine Anschlusspflichtige ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, werden die Gebühren mit der Anschlussverfügung verfügt.
- ² Erschliessungsbeiträge werden verfügt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann.
- ³ Betriebsgebühren werden periodisch in Rechnung gestellt; bei Nichtbezahlung innert der Zahlungsfrist wird eine Verfügung erlassen.
- ⁴ Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer, die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen oder von der Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.
- ⁵ Ab 30 Tagen nach der Rechnungsstellung ist ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz entspricht dem vom Regierungsrat für die Steuern festgesetzten Verzugszinssatz.
- ⁶ Der Verzugszins ist auch geschuldet, wenn nach der Rechnungsstellung eine Verfügung erlassen oder ein Rechtsmittel ergriffen wird.

Art. 60 Gesetzliches Pfandrecht

¹ Gemäss Art 117 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1)⁹ besteht für Betriebs- und Anschlussgebühren ein gesetzliches Pfandrecht.

VIII. VOLLZUGS- UND RECHTSSCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 61 Rechtsschutz

¹ Allfällige Verfügungen sind durch den Gemeinderat zu erlassen; vorbehalten bleibt die Übertragung der Verfügungskompetenz gemäss Art. 9 Abs. 3.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann binnen 20 Tagen seit Zustellung Einsprache gemäss Art. 15a der Gemeindeordnung erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 62 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Die Gemeinde kann Ersatzvornahmen anordnen, sofern eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer bzw. eine Baurechtsnehmerin oder ein Baurechtsnehmer oder eine Werkeigentümerin oder ein Werkeigentümer der Anschlusspflicht und den Reinigungs-, Wartungs-, Unterhaltsaufgaben oder dergleichen nicht nachkommt und den entsprechenden Verfügungen nicht Folge leistet.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrige und unbewilligt erstellte Anlagen oder in eigenmächtiger Abweichung von den genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der Gemeinde innert gesetzlicher Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Nidwalden.

IX STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 63 Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft.

² Insbesondere strafbar sind:

1. Beanspruchung von öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 15 Abs. 5);
2. Beseitigung oder Zweckentfremdung von notwendigen Rückhaltmassnahmen (Art. 20 Abs. 2);
3. Anschluss von Abfallzerkleinerern an Abwasseranlagen (Art. 22 Abs. 3);
4. Mittelbare oder unmittelbare Einleitung von verbotenen Stoffen in die Abwasseranlagen (Art. 23);
5. Temporäre Einleitung von Abwasser in das Entwässerungsnetz ohne ausreichende Vorbehandlung resp. ohne Bewilligung (Art. 24 Abs. 1);
6. Erstellung und Änderung von Abwasseranlagen ohne Bewilligung resp. erhebliche Nutzungsänderungen ohne Bewilligung (Art. 25);
7. Verletzung der Meldepflichten bei der Fertigstellung von erdverlegten Abwasseranlagen (Art. 35 Abs. 1);
8. Inbetriebnahme der Abwasseranlagen ohne Schlussabnahme (Art. 36 Abs. 1);

X ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 64 Übergangsbestimmungen

¹ In Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängig sind, ist das bisherige Recht anwendbar.

² Die Betriebsgebühren werden erstmals im Jahr des Inkrafttretens des neuen Bau- und Zonenreglements nach dem neuen Reglement verrechnet.

Art. 65 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Siedlungsentwässerungsreglement vom 23. November 2007 einschliesslich der Anhänge zum Siedlungsentwässerungsreglement werden aufgehoben.

Art. 66 Inkrafttreten

¹ Die Bestimmungen dieses Siedlungsentwässerungsreglements treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat gleichzeitig wie das neue Bau- und Zonenreglement in Kraft.

Ennetmoos, 24. November 2023

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Roland Kaiser, Gemeindepräsident

Klaus Hess, Gemeindeschreiber

¹ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24.11.2023; mit Beschluss Nr. vom Regierungsrat genehmigt am; am in Kraft getreten.

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 631.1

⁵ SR 814.20

⁶ SR 210

⁷ NG 266.1

⁸ NG 265.1

⁹ SR 211.1

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	22
Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich	22
Art. 2 Zweck.....	23
Art. 3 Begriffe 1. Grundsatz	23
Art. 4 Entwässerungsnetz, Abwasseranlagen	23
Art. 5 Reinwasser.....	23
Art. 6 Anlagenkataster.....	23
Art. 7 Entwässerungsplanung	23
Art. 8 Aufsicht	23
Art. 9 Zuständigkeiten Gemeinderat.....	24
Art. 10 Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden.....	24
Art. 11 Meldepflicht.....	24
II. ABWASSERANLAGEN	24
Art. 12 Bereich öffentlicher Kanalisationen	24
Art. 13 Öffentliche Abwasseranlagen	24
Art. 14 Zuleitung in die öffentliche Kanalisation	25
Art. 15 Private Abwasseranlagen.....	25
Art. 16 Erschliessung	25
Art. 17 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	25
III. ABWASSERBESEITIGUNG	26
Art. 18 Abwassertrennung.....	26
Art. 19 Nicht verschmutztes Abwasser 1. Versickerung	26
Art. 20 2. Einleitung in Oberflächengewässer	26
Art. 21 Verschmutztes Abwasser 1. Anschluss- und Abnahmepflicht	27
Art. 22 2. Abwassereinleitungen	27
Art. 23 3. Einleitungsverbot.....	27
Art. 24 Temporäre Einleitung von Abwasser	27
IV. BEWILLIGUNGEN UND BAUKONTROLLEN	28
Art. 25 Bewilligungen 1. Bewilligungspflicht	28
Art. 26 2. Gesuchsunterlagen	28
Art. 27 3. Zusätzliche Angaben und Unterlagen	28
Art. 28 4. Unterzeichnung	28
Art. 29 5. Aufnahmen von bestehenden Abwasseranlagen	28
Art. 30 6. Gesuchsprüfung.....	29
Art. 31 7. Entscheid	29
Art. 32 8. Abweichungen.....	29
Art. 33 Kontrollen 1. Kontrollinstanz	29
Art. 34 2. Grundsatz.....	29
Art. 35 3. Vorabnahme.....	30
Art. 36 4. Schlussabnahme.....	30
V. BETRIEB UND UNTERHALT	30
Art. 37 Periodische Zustandsaufnahme	30
Art. 38 Anpassungs- und Sanierungspflicht bei Abwasseranlagen	30
Art. 39 Betriebskontrolle	31
Art. 40 Reinigung, Wartung, Unterhalt	31

Art. 41 Zugänglichkeit	31
Art. 42 Haftung, Mehrkosten.....	31
VI. BAUTECHNISCHE ANFORDERUNGEN	31
Art. 43 Normen, Richtlinien	31
Art. 44 Bauvorschriften	32
VII. FINANZIERUNG	32
Art. 45 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	32
Art. 46 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen.....	32
Art. 47 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.....	32
Art. 48 Gebühren für Prüfungen und Kontrollen	33
Art. 49 Anschlussgebühren 1. Grundsätze.....	33
Art. 50 2. Berechnung	33
Art. 51 3. Schmutzwassergebühr	33
Art. 52 4. Regenwassergebühr	33
Art. 53 Erschliessungsbeiträge.....	33
Art. 54 Betriebsgebühr 1. Grundsatz	34
Art. 55 2. Berechnung	34
Art. 56 3. Bereitstellungsgebühr	34
Art. 57 4. Mengengebühr Schmutzwasser	34
Art. 58 5. Flächengebühr Regenwasser	34
Art. 59 Zahlungspflicht und Fälligkeit	34
Art. 60 Gesetzliches Pfandrecht.....	35
VIII. VOLLZUGS- UND RECHTSSCHUTZBESTIMMUNGEN.....	35
Art. 61 Rechtsschutz	35
Art. 62 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme).....	35
IX STRAFBESTIMMUNGEN	35
Art. 63 Strafbestimmungen.....	35
X ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35
Art. 64 Übergangsbestimmungen	35
Art. 65 Aufhebung bisherigen Rechts	36
Art. 66 Inkrafttreten.....	36

Anhang 1 Bauvorschriften

zum Siedlungsentwässerungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetmoos

Art. 1 Verlegevorschriften für Leitungen

¹ Abwasserleitungen im Siedlungsgebiet sind, wenn immer möglich, gradlinig zu verlegen und gemäss SIA-Norm 190 einzubetonieren (minimal Profil 2; Kunststoffrohre mit Profil 4).

² Für Privatanschlussleitungen vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal gelten folgende minimale Nennweiten:

- a. Einfamilienhäuser: minimal 125 mm;
- b. Mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser: minimal 150 mm.

³ Sammelkanäle und Verbindungsleitungen zwischen Grundstücken dürfen nicht unter Gebäuden und dergleichen verlegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Das Durchleitungsrecht ist im Grundbuch einzutragen. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer.

⁴ Die erdverlegten Anlageteile der Gebäude- und Grundstücksentwässerung sind auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat gemäss der Norm SIA 190 sowie der VSA-Richtlinie „Dichtigkeitsprüfung an Abwasseranlagen“ zu erfolgen.

Art. 2 Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen

¹ In der Nähe von Trinkwasserleitungen sind Abwasseranlagen so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Im gleichen Graben sollen Trinkwasserleitungen grundsätzlich höher als Schmutzabwasserleitungen liegen.

Art. 3 Leitungsmaterial

¹ Für die Kanalisationsleitungen dürfen Materialien verwendet werden, für welche eine Zulassungsempfehlung des VSA vorliegt. Es müssen immer die zum Leitungssystem gehörenden Formstücke und Dichtungen verwendet werden.

Art. 4 Sickerleitungen

¹ Grundsätzlich darf kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Die betroffenen Baukörper sind wasserdicht zu erstellen. Falls die Erstellung von Sickerleitungen trotzdem unumgänglich ist, sind die nachstehenden Regeln zu beachten:

- a. Das gefasste Sicker- und Hangwasser ist gemäss den Bestimmungen des Gewässergesetzes zu versickern oder in einen Vorfluter abzuleiten.
- b. Die Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist anzustreben.
- c. Durch geeignete Massnahmen ist jeglicher Rückstau von Schmutzabwasser in die Sickerleitung zu verhindern.
- d. Als Baumassnahme befristete bewilligte Sickerleitungen sind nach Abschluss der Arbeiten gemäss den Weisungen der zuständigen Stelle zu entfernen bzw. fachgerecht zu verschliessen.

² Quell- und Grundwasser (Drainagen) darf nicht über die Sickerleitung den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt werden.

Art. 5 Kontroll- und Einstiegsschächte

¹ Der Anschluss an einen Haupt- oder Nebensammelkanal hat über einen Kontroll- und Einstiegsschacht zu erfolgen.

² Anschlüsse von Kunststoff- oder Faserzementrohrleitungen an Schächte sind immer mit den entsprechenden Schachtfuttern oder Schachtanschlussstutzen vorzunehmen.

³ In folgenden Fällen ist ebenfalls ein Kontroll- und Einstiegsschacht zu erstellen:

- a. Vereinigung von mehr als zwei Leitungen innerhalb des Grundstückes;
 - b. Gleichzeitige Richtungs- und Gefällswechsel oder Vereinigungen von zwei Leitungen kombiniert mit Richtungs- oder Gefällswechsel;
 - c. Kaliberänderungen und Sohlenabstürze ausserhalb des Gebäudes;
 - d. Jede Richtungs- und Gefällsänderung der Anschlussleitung (Leitung vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal);
 - e. Dort, wo es aus unterhaltstechnischen Gründen notwendig ist.
- 4 Die Schächte haben die folgenden minimalen Innendurchmesser aufzuweisen:
- a. Bis 0.60 m Schachttiefe \geq 600 mm; maximal 1 Einlauf, sonst NW 800 mm
 - b. Bis 1.50 m Schachttiefe \geq 800 mm; maximal 2 Einläufe, sonst NW 1000 mm
 - c. Über 1.50 m Schachttiefe \geq 1000 mm.
- 5 Die Schächte sind mit einem Deckel aus Gusseisen oder Guss mit Beton- / Asphaltfüllung von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Die Schachtabdeckung darf maximal 25 bis 30 cm ab Oberkante vom Konus versetzt werden. Bei Schachtverlängerungen infolge Terrainanhebung muss auch der Konus entsprechend angehoben werden (keine Aufbauten mit Brunnenringen mit Nennweite 600 mm zulässig).
- 6 Bei Schachttiefen von mehr als 1.20 m sind rostfreie Leitern fachgerecht zu montieren.
- 7 Die Schachtabdeckungen müssen auf die Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 8 Im Gebäudeinnern und in der unmittelbaren Nähe von Gebäuden (Abstand weniger als 3.00 m zum Gebäude) sind bei Schmutzabwasserleitungen Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden. Im Gebäudeinnern wird empfohlen, verschraubte Deckel anzubringen (Rückstau).
- 9 In Fahrbahnen müssen Deckel mit Gummieinlage verwendet werden.
- 10 Sämtliche Kontroll- und Einstiegsschächte der Gebäude- und Grundstücksentwässerung sind auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat gemäss der Norm SIA 190 sowie der VSA-Richtlinie „Dichtigkeitsprüfung an Abwasseranlagen“ zu erfolgen.
- 11 In Baugebieten mit einem hohen Grundwasserhochstand, resp. Seehochwasserspiegel sind sämtliche Kontroll- und Einstiegsschächte wasserdicht (z.B. CENTUB-Produkte, min. 20 cm wasserdichter Beton mit Bewehrung) auszuführen. Der gemittelte Grundwasserhochstand resp. Seehochwasserspiegel ist über die Gemeindeverwaltung abzuklären.

Art. 6 Entwässerung tiefliegender Räume

- 1 Bei Räumen, deren Entwässerungsleitungen unter der möglichen Rückstaukote des Kanalnetzes liegen, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.
- 2 Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des möglichen Rückstaus der Kanalisation liegen. In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde den Anschluss der Pumpenanlage an eine Notstromgruppe anordnen.

Art. 7 Schwimmbäder

- 1 Für das Erstellen und den Betrieb von Schwimmbädern (Innen- und Aussenanlagen) und das Ableiten von Schwimmbadabwässern sind die kantonalen Richtlinien anzuwenden.
- 2 Grundsätzlich sind alle anfallenden Abwässer, auch diejenigen aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Bassinüberläufe und Entleerungen, Boden- und Bassineinrichtungen), mittels einer separaten Leitung an einen Kontroll- und Einstiegsschacht der Schmutzabwasserleitung anzuschliessen.

Art. 8 Zier-, Natur-, Bade- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser ist unter Beachtung der Gewässerschutzgesetzgebung versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten.
- 2 Das nicht verschmutzte Überlaufwasser darf nicht der Schmutzabwasserleitung zugeführt werden.
- 3 Das Reinigungswasser beim Reinigen der Teiche ist der Schmutzabwasserleitung zuzuleiten.

⁴Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 9 Hauskläranlagen

¹Bestehende Klärgruben sind nach den Vorschriften der Gemeinde aufzuheben und aufzufüllen.

Art. 10 Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung)

¹Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer oder Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer sind verpflichtet, die Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) mit einem Wasserzähler auszustatten. Dabei ist für die Trinkwasserversorgung und für das Brauchwasser je ein separater Zähler zu installieren. Die Installationskosten hierfür gehen zu Lasten des Verursachers. Der Wasserzähler ist bei der Gemeinde zu beziehen.

²Die beiden Leitungssysteme für das Trink- und Brauchwasser müssen vollständig voneinander getrennt sein. Notüberläufe in die öffentliche Schmutzabwasserleitung sind nicht gestattet.

³Die Projektunterlagen der Brauchwasseranlagen sind dem Gemeinderat zur Bewilligung und Abnahme einzureichen. Die Bauherrschaft hat für diese Belange einen Fachmann zu beauftragen.

Art. 11 Entwässerung von Baustellen

¹Für die Entwässerung und den Bau und Betrieb von zeitlich begrenzten Abwassereinleitungen von Baustellen gilt die SIA-Empfehlung 431.

Art. 12 Abfluss- und Drosselmenge

¹Bei Bauvorhaben sind für die Entwässerung des Regenabwassers geeignete Abfluss- bzw. Drossel-massnahmen (Retentionsmassnahmen) zu projektieren.

Art. 13 Ausnahmen

¹Ausnahmen von Bauvorschriften werden nur bewilligt, wenn die Einhaltung im Einzelfall zu einer offen-sichtlich unzweckmässigen Lösung führt.

Ennetmoos, 24. November 2023

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Roland Kaiser, Gemeindepräsident

Klaus Hess, Gemeindeschreiber

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Verlegevorschriften für Leitungen	39
Art. 2 Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen	39
Art. 3 Leitungsmaterial	39
Art. 4 Sickerleitungen	39
Art. 5 Kontroll- und Einstiegsschächte	39
Art. 6 Entwässerung tiefliegender Räume	40
Art. 7 Schwimmbäder	40
Art. 8 Zier-, Natur-, Bade- und Fischteiche	40
Art. 9 Hauskläranlagen	41
Art. 10 Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung)	41
Art. 11 Entwässerung von Baustellen	41
Art. 12 Abfluss- und Drosselmenge	41
Art. 13 Ausnahmen	41

Anhang 2

Tarifordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement Ennetmoos

I ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

- ¹ Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten, die bereits an den öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ² Die Nachgebühr gemäss Art. 1 Abs. 2 entspricht der ermittelten Anschlussgebühr abzüglich den bereits bezahlten Anschlussgebühren.
- ³ Für Bauten, bei denen keine Unterlagen über die bereits bezahlte Anschlussgebühren vorliegen, darf 1.5 % der aktuellen NSV – Brandversicherungsschätzung bei Baueingabe angerechnet werden.
- ⁴ Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird auf die Erhebung der Nachgebühr verzichtet, sofern die Differenz zwischen den Brandversicherungsschätzungen der Nidwaldner Sachversicherung vor Baubeginn und nach Bauvollendung
 1. weniger oder gleich CHF 100'000 beträgt; oder
 2. weniger oder gleich 10 % beträgt.
- ⁵ Bei Revisionen des Zonenplans und bei Änderungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäss.

Art. 2 Rückerstattung

- ¹ Bei Abparzellierungen von Grundstückflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.
- ² Werden Objekte und Anlagen entfernt, für welche eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch die Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

Art. 3 Schmutzabwassergebühr

- ¹ Der Volumentarif (m³) in den Wohnzonen, in den Sondernutzungszonen, in den Wohn- und Gewerbe-zonen sowie in der Zone für Sport und Freizeitanlagen gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement (BZR) beträgt: CHF 12.00.
- ² Der Volumentarif (m³) in den Industriezonen, Gewerbe-zonen und Zonen für öffentliche Zwecke beträgt: CHF 8.00.
- ³ In Zonen, in denen im Bau- und Zonenreglement keine Überbauungsziffer oder Gesamthöhe festgelegt ist, wird die Gebühr aufgrund des realisierten Gebäudevolumens gemäss SIA 416 berechnet. Die Höhe der Volumengebühr richtet sich nach Abs. 1.
- ⁴ Für landwirtschaftliche Baugebiete, in denen keine Überbauungsziffer oder Gesamthöhe festgelegt ist, wird die Gebühr aufgrund des realisierten Gebäudevolumens gemäss SIA 416 berechnet. Die Höhe richtet der Volumengebühr richtet sich nach Abs. 2.
- ⁵ Gewährte Boni, namentlich Qualitätsboni bei Gestaltungsplänen und Nutzungsboni für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus, sind bei der Berechnung des massgebenden Volumens zu berücksichtigen.
- ⁶ Eine Nutzungsübertragung gemäss Baugesetz wird nicht berücksichtigt.

Art. 4 Regenabwassergebühr

- ¹ Der amtliche Geometer (TRIGONET AG, Stans) liefert für die Parzelle deren Oberflächenbeschaffenheit mit dem zugehörigen Liegenschaftsbeschrieb.

² Die Bodenbedeckungsflächen "Gebäude, Befestigt und Humusiert" der amtlichen Vermessung sind einer Entwässerungskategorie gemäss Abs. 3 zuzuordnen. Die Flächen der übrigen Kategorien aus der amtlichen Vermessung sind nicht gebührenpflichtig.

³ Die entwässerten Flächen werden in folgende Entwässerungskategorien (EWK) eingeteilt:

1. Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Schmutzwasserleitung): Flächenanteil grösser als 15 % oder mehr als 50 m² entwässerte Fläche;
2. Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (Regenwasserleitung): Flächenanteil grösser als 25 % oder mehr als 100 m² entwässerte Fläche;
3. Teilweise Versickerung, Retentionsanlagen und Rückhalte- oder Drosselmassnahmen: Flächenanteil grösser als 25 % oder mehr als 100 m² entwässerte Fläche;
4. Nahezu vollständige Versickerung sowie kein Überlauf in die öffentlichen Entwässerungsanlagen vorhanden: Flächenanteil grösser als 75 % oder weniger als 100 m² entwässerte Fläche.

⁴ Die Multiplikation der entwässerten Fläche mit dem zugehörigen Faktor der festgelegten Entwässerungskategorie ergibt die gebührenpflichtige Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Entwässerungskategorie Faktor

- | | |
|---|------|
| 1. Schmutzabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 15 % | 2.50 |
| 2. Regenabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 25 % | 1.00 |
| 3. Versickerung/Retention: Flächenanteil grösser als 25 % | 0.50 |
| 4. Versickerung ohne Überlauf: Flächenanteil grösser als 75 % | 0.00 |

⁵ Sind pro Fläche mehrere Entwässerungskategorien möglich, gilt die Entwässerungskategorie zugunsten der Verursachenden.

⁶ Wenn die Versickerungsfläche teilweise über Einlaufschächte, Regenrinnen, Überläufe usw. entwässert wird, gilt maximal die Entwässerungskategorie 3.

⁷ Versickerungsanlagen ohne Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz werden der Entwässerungskategorie 4. zugeteilt. Hat die Anlage einen Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz, gilt die Kategorie 3.

⁸ Für alle Flächen, deren Entwässerung über das ganze Jahr in Jauchegruben abgeleitet wird (z. B. Scheunendächer), gilt die Entwässerungskategorie 4.

⁹ Wird das anfallende Regenabwasser über eine private Leitung direkt in einen Vorfluter (Oberflächengewässer) eingeleitet, gilt für die entwässerte Fläche die Entwässerungskategorie 4. Erfolgt die Ableitung von Regenabwasser zuerst über das öffentliche Entwässerungsnetz, gilt die Entwässerungskategorie 2.

¹⁰ Extensiv begrünte Dächer mit Ableitung in die Regenabwasserleitung werden der Entwässerungskategorie 2 zugeteilt.

¹¹ Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden der Entwässerungskategorie 4. zugeteilt, falls die überdeckende Erdschicht (Humus oder Kies-Sand) eine Mächtigkeit von minimal 30 cm aufweist.

¹² Begrünte Flachdächer werden den Retentionsanlagen und Drosselbauwerken zugeordnet. Für begrünte Flachdächer oder schwach geneigte Pultdächer gilt die Entwässerungskategorie 3.

¹³ Retentionsanlagen und Drosselbauwerke (Anlagen ab 1'000 l Retentions- oder Drosselvolumen) werden der Entwässerungskategorie 3. zugeteilt, sofern die Ableitung in eine Regenabwasserleitung erfolgt.

¹⁴ In Gebieten, wo im Mischsystem entwässert wird, ist nur die Einteilung in die Entwässerungskategorien 2., 3. und 4. möglich.

¹⁵ Die Flächengebühr beträgt: CHF 15.00

Art. 5 Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse

¹ Für einen zeitlich beschränkten Anschluss an die Entwässerungsanlagen hat der Grundeigentümerin/Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer oder Werkeigentümerin/Werkeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen, die durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Dabei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

- a. Dauer des Anschlusses;

- b. Grösse des zu entwässernden Gebietes;
- c. Menge des abzuleitenden Schmutzabwassers;
- d. Art der zu erwartenden Verschmutzung des Abwassers.

²In Zweifelsfällen kann der Gemeinderat zu Lasten des Abgabepflichtigen ein Gutachten einholen, um so eine angemessene Anschlussgebühr zu bestimmen.

II BETRIEBSGEBÜHREN

Art. 6 Allgemeine Grundsätze

¹Teil- oder unbebaute Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde, die aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, sind gebührenpflichtig.

²Die verursacherorientierte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren ist Sache der Grundeigentümerin/Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmerin/Baurechtnehmer oder Werkeigentümerin/Werkeigentümer.

³Sämtliche Wasserversorgungen im Gemeindegebiet haben die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch der Gemeinde mitzuteilen.

⁴Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Anteil separat zu messen und kann in Abzug gebracht werden. Die Messanlagen sind der Gemeinde zugänglich zu machen.

⁵Verbraucher mit eigener Wasserversorgung oder Brauchwasseranlage haben zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangsmenge entsprechende Messanlagen einzurichten. Die Installationskosten hierfür gehen zu Lasten vom Grundeigentümerin/Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmerin/Baurechtnehmer. Der Wasserzähler ist bei der Gemeinde zu beziehen. Die Messanlagen sind der Gemeinde zugänglich zu machen.

⁶Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, legt der Gemeinderat die Wassermenge fest.

⁷Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat unter Rücksprache mit dem ARA-Zweckverband und der zuständigen kantonalen Fachstelle nach der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell festgelegt.

⁸Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig wird, ist der Grundeigentümerin/Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder Werkeigentümerin/Werkeigentümer verpflichtet, diese der Gemeinde schriftlich zu melden.

⁹Mutationen der amtlichen Vermessung werden generell erst auf die nächste Verrechnungsperiode wirksam und müssen bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde erfolgen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmerin/Baurechtnehmer sind verpflichtet, die Gemeinde über Mutationen zu informieren.

¹⁰Für die Verrechnungsperiode wird in der Regel pro Grundstück eine Rechnung gestellt.

Art. 7 Bereitstellungsgebühr

¹Die Bereitstellungsgebühr pro Verrechnungsperiode und pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe beträgt:

CHF 100.00

Art. 8 Mengengebühr für Schmutzabwasser

¹Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge pro Verrechnungsperiode in m³ berechnet und beträgt:

CHF 1.25

Art. 9 Flächengebühr für Regenwasser

¹Die Flächengebühr pro Verrechnungsperiode entspricht der entwässerten Fläche in m² und beträgt:

CHF 0.50

III WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 10 Mehrwertsteuer

1 Sämtliche Gebühren und Kosten sind exklusive Mehrwertsteuer.

Ennetmoos, 24. November 2023

Im Namen der Stimmberechtigten

Roland Kaiser, Gemeindepräsident

Klaus Hess, Gemeindeschreiber

Inhaltsverzeichnis

I ANSCHLUSSGEBÜHREN.....	42
Art. 1 Allgemeine Grundsätze	42
Art. 2 Rückerstattung	42
Art. 3 Schmutzabwassergebühr.....	42
Art. 4 Regenabwassergebühr	42
Art. 5 Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse	43
II BETRIEBSGEBÜHREN.....	44
Art. 6 Allgemeine Grundsätze	44
Art. 7 Bereitstellungsgebühr	44
Art. 8 Mengengebühr für Schmutzabwasser	44
Art. 9 Flächengebühr für Regenwasser.....	44
III WEITERE BESTIMMUNGEN.....	45
Art. 10 Mehrwertsteuer.....	45

5. Einführung Schulsozialarbeit

5.1 Genehmigung Schulsozialarbeit

Die Schule hat den Auftrag, Kindern und Jugendlichen die Schlüsselkompetenzen wie Lesen, Schreiben, Rechnen und Kommunizieren zu vermitteln. Die Arbeit von Lehr- und Fachpersonen sowie die Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern werden immer häufiger und markanter durch verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche gestört. Schulleitung, Schulische Heilpädagoginnen sowie Lehrpersonen werden durch sozialpädagogische Beziehungsarbeit im und um das Elternhaus und durch kurzfristige Kriseninterventionen von ihrem Hauptauftrag absorbiert.

Was ist Schulische Sozialarbeit?

Die Schulsozialarbeit erfasst und bearbeitet soziale Probleme wie auch persönliche Nöte von Kindern und Jugendlichen, die sich im schulischen Umfeld auswirken. Ihre Kernkompetenz liegt in der gesamtheitlichen Unterstützung der Entwicklung der Schulkinder.

Am 27. Juni 2009 erliess die Bildungsdirektion ein Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit im Kanton Nidwalden. Heute verfügen bereits sieben Gemeinden in Nidwalden über langjährige Erfahrung mit Schulsozialarbeit und wollen diese Dienstleistung nicht mehr missen.

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit sind vielfältig

Soziale Unterstützung für Schülerinnen und Schüler

Schulsozialarbeitende bieten individuelle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler bei Konflikten, Mobbing oder anderen persönlichen Herausforderungen.

Beratung für Eltern

Die Schulsozialarbeit kann Eltern beraten und unterstützen, wenn sie Fragen oder Bedenken zur Erziehung sowie zur schulischen Entwicklung ihres Kindes haben.

Zusammenarbeit mit Lehrkräften

Die Schulsozialarbeit arbeitet eng mit den Lehrerinnen und Lehrern zusammen, um eine ganzheitliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Prävention und Förderung sozialer Kompetenzen

Schulsozialarbeitende können präventive Programme entwickeln, um soziale Kompetenzen wie Kommunikation, Konfliktlösung und Teamarbeit zu fördern.

Der Gemeinderat unterstützt die Einführung der Schulsozialarbeit

Die Prüfung einer Einführung der Schulsozialarbeit an der Schule Ennetmoos wurde im August 2022 durch den Gemeinderat in die Legislaturziele aufgenommen. Aufgrund der äusserst herausfordernden Situationen mit Schülerinnen, Schüler und Eltern in den vergangenen Schuljahren hat eine Arbeitsgruppe im ersten Halbjahr 2023 ein Konzept für die Einführung der Schulsozialarbeit erarbeitet. Am 14. Juni 2023 hat die Schulkommission dem Konzept Schulsozialarbeit Ennetmoos und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton zugestimmt und den Antrag an den Gemeinderat weitergeleitet.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. Juli 2023 dem Antrag der Schulkommission zur Einführung der Schulsozialarbeit und der finanziellen und administrativen Leistungsvereinbarung mit der Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden zugestimmt.

5.2 Genehmigung Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Ennetmoos und der Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden

Eine Leistungsvereinbarung mit der Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden hält die Leistungen der Schulsozialarbeit (SSA) für die Politische Gemeinde Ennetmoos fest und regelt die Abgeltung der erbrachten Leistungen.

Die Politische Gemeinde Ennetmoos bestellt beim Kanton Leistungen der Schulsozialarbeit im Umfang einer Anstellung von 35 %. Aus diesem Pensum resultiert eine wöchentliche Präsenz von ca. 18 Stunden während der Unterrichtszeit. Verteilt auf fünf Halbtage ergibt dies zirka 3.5 Stunden pro Tag.

Die Schulgemeinde Ennetmoos vergütet dem Kanton Personalkosten (Lohn- und Lohnnebenkosten, Weiterbildung, Supervision, Spesen) und Strukturkosten (Leitung SSA durch das kantonale Sozialamt, Dienste Personalamt und Finanzverwaltung). Die Jahreskosten belaufen sich bei einem 35%-Pensum auf CHF 49'625.00.

Fazit zur Einführung der Schulsozialarbeit an der Schule Ennetmoos

Die Schulkommission und der Gemeinderat befürworten die Einführung der Schulsozialarbeit in Ennetmoos auf Sommer 2024, weil diese eine unabhängige Position zwischen Schule und Familie einnimmt. Sie kann sehr früh und niederschwellig soziale Probleme sowie persönliche Nöte von Schülerinnen und Schülern und teilweise auch von Eltern auffangen und bearbeiten. Die Schulsozialarbeit entlastet die Lehrpersonen durch ihre Arbeit in Prävention und Information, aber auch durch eine rasche Intervention.

6. Traktandum - Genehmigung des Budgets 2024

6.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2024

Das Budget 2024 schliesst mit einem **Aufwandsüberschuss von CHF 158'202.03** ab, welcher durch Auflösung von finanzpolitischen Reserven ausgeglichen werden kann. Aufgrund der Ertragsüberschüsse in den Vorjahren soll der Steuerfuss trotz negativem Budget bei 2.0 Einheiten belassen werden.

Gesamtübersicht

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
Erfolgsrechnung					
Betrieblicher Aufwand	8'775'887	9'312'978	9'498'617	185'638 ↗	1.99
Betrieblicher Ertrag	8'127'815	8'618'238	9'098'615	480'377 ↗	5.57
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-648'072	-694'741	-400'002	294'739 ↗	42.42
Ergebnis aus Finanzierung	222'453	222'102	193'800	-28'302 ↘	-12.74
Operatives Ergebnis	-425'618	-472'639	-206'202	266'436 ↗	56.37
Ausserordentliches Ergebnis	48'000	48'000	48'000	0 →	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-377'618	-424'639	-158'202	266'436 ↗	62.74
Investitionsrechnung					
Investitionsausgaben	1'741'487	1'306'000	2'354'000	1'048'000 ↗	80.25
Investitionseinnahmen	10'353	246'000	569'800	323'800 ↗	131.63
Nettoinvestitionen	1'731'134	1'060'000	1'784'200	724'200 ↗	68.32

Gestufferter Erfolgsausweis

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
Betrieblicher Aufwand	8'775'887	9'312'978	9'498'617	185'638 ↗	1.99
30 - Personalaufwand	3'398'514	3'573'745	3'727'747	154'002 ↗	4.31
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'663'830	1'981'909	2'185'256	203'347 ↗	10.26
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'541'465	1'173'125	1'000'453	-172'671 ↘	-14.72
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'636	--	126'519	126'519 ↗	--
36 - Transferaufwand	2'170'442	2'584'000	2'458'442	-125'558 ↘	-4.86
37 - Durchlaufende Beiträge	--	200	200	0 →	0.00
Betrieblicher Ertrag	8'127'815	8'618'238	9'098'615	480'377 ↗	5.57
40 - Fiskalertrag	3'791'739	3'957'000	4'063'000	106'000 ↗	2.68
41 - Regalien und Konzessionen	--	--	--	--	--
42 - Entgelte	957'966	1'099'870	1'342'332	242'462 ↗	22.04
43 - Verschiedene Erträge	--	--	--	--	--
45 - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	525'329	204'226	2'264	-201'962 ↘	-98.89
46 - Transferertrag	2'852'782	3'357'142	3'691'019	333'877 ↗	9.95
47 - Durchlaufende Beiträge	--	--	--	--	--
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-648'072	-694'741	-400'002	294'739 ↗	42.42
34 - Finanzaufwand	83'730	102'423	47'005	-55'418 ↘	-54.11
44 - Finanzertrag	306'183	324'525	240'805	-83'720 ↘	-25.80
Ergebnis aus Finanzierung	222'453	222'102	193'800	-28'302 ↘	-12.74
Operatives Ergebnis	-425'618	-472'639	-206'202	266'436 ↗	56.37
38 - Ausserordentliches Aufwand	5'000'000	--	--	--	--
48 - Ausserordentlicher Ertrag	5'048'000	48'000	48'000	0 →	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	48'000	48'000	48'000	0 →	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-377'618	-424'639	-158'202	266'436 ↗	62.74

Erfolgsrechnung - Funktionale Gliederung (Übersicht)

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
0 - ALLGEMEINE VERWALTUNG	-651'989	-838'399	-925'580	-87'181 ↘	-10.40
Aufwand	1'108'053	1'190'059	1'212'220	22'161 ↗	1.86
Ertrag	456'065	351'660	286'640	-65'020 ↘	-18.49
1 - ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	-250'071	-302'377	-295'578	6'799 ↗	2.25
Aufwand	452'379	495'338	501'982	6'644 ↗	1.34
Ertrag	202'308	192'961	206'404	13'443 ↗	6.97
2 - BILDUNG	-4'945'372	-5'448'100	-5'433'997	14'103 →	0.26
Aufwand	5'130'132	5'604'192	5'604'297	105 →	0.00
Ertrag	184'760	156'092	170'300	14'208 ↗	9.10
3 - KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	-61'028	-74'990	-87'090	-12'100 ↘	-16.14
Aufwand	61'028	74'990	87'090	12'100 ↗	16.14
4 - GESUNDHEIT	-63'187	-56'095	-69'163	-13'068 ↘	-23.30
Aufwand	63'187	56'095	69'163	13'068 ↗	23.30
5 - SOZIALE SICHERHEIT	-148'862	-250'967	-221'672	29'295 ↗	11.67
Aufwand	173'173	302'067	265'172	-36'895 ↘	-12.21
Ertrag	24'311	51'100	43'500	-7'600 ↘	-14.87
6 - VERKEHR	-241'302	-322'223	-208'013	114'210 ↗	35.44
Aufwand	241'302	322'223	212'213	-110'010 ↘	-34.14
Ertrag	--	--	4'200	4'200 ↗	--
7 - UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-280'916	-154'358	-329'610	-175'252 ↘	113.54
Aufwand	1'528'681	1'255'402	1'542'943	287'541 ↗	22.90
Ertrag	1'247'765	1'101'044	1'213'333	112'289 ↗	10.20
8 - VOLKSWIRTSCHAFT	-2'147	-10'155	-9'355	800 ↗	7.88
Aufwand	7'011	17'430	16'630	-800 ↘	-4.59
Ertrag	4'864	7'275	7'275	0 →	0.00
9 - FINANZEN UND STEUERN	6'267'254	7'033'025	7'421'856	388'832 ↗	5.53
Aufwand	5'411'951	398'418	355'000	-43'418 ↘	-10.90
Ertrag	11'679'205	7'431'442	7'776'856	345'414 ↗	4.65
Gewinn (+) / Verlust (-)	-377'618	-424'639	-158'202	266'436 ↗	62.74

Erfolgsrechnung - Funktionale Gliederung pro Bereich

Allgemeine Verwaltung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
0 - ALLGEMEINE VERWALTUNG	-651'989	-838'399	-925'580	-87'181 ↘	
Aufwand	1'108'053	1'190'059	1'212'220	22'161 ↗	1.86
Ertrag	456'065	351'660	286'640	-65'020 ↘	-18.49
01 - Legislative und Exekutive	-177'149	-199'817	-181'707	18'110 ↗	
0110 - Legislative	-33'983	-47'417	-43'707	3'710 ↗	
Aufwand	33'983	47'417	43'707	-3'710 ↘	-7.82
0120 - Exekutive	-143'167	-152'400	-138'000	14'400 ↗	
Aufwand	143'167	152'400	138'000	-14'400 ↘	-9.45

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
02 - Allgemeine Dienste	-474'840	-638'582	-743'873	-105'291 ↘	
0210 - Finanz- und Steuerverwaltung	-30'641	-109'406	-52'781	56'625 ↗	
Aufwand	267'126	246'406	204'781	-41'625	-16.89
Ertrag	236'485	137'000	152'000	15'000	10.95
0220 - Übrige allgemeine Dienste	-324'168	-368'459	-475'060	-106'601 ↘	
Aufwand	528'448	568'719	595'300	26'581	4.67
Ertrag	204'280	200'260	120'240	-80'020	-39.96
0290 - Übrige Verwaltungsliegenschaften	-120'031	-160'717	-216'032	-55'315 ↘	
Aufwand	135'331	175'117	230'432	55'315	31.59
Ertrag	15'300	14'400	14'400	0	0.00

Die Verwaltung sorgt für eine Strommangellage vor. Dazu wurde ein Notstromaggregat budgetiert.

Die Lohnsumme für das Verwaltungspersonal soll gemäss Vorschlag des Regierungsrates um 2.75 % angehoben werden.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
1 - ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	-250'071	-302'377	-295'578	6'799 ↗	
Aufwand	452'379	495'338	501'982	6'644	1.34
Ertrag	202'308	192'961	206'404	13'443	6.97
14 - Allgemeines Rechtswesen	-16'060	-8'255	-19'000	-10'745 ↘	
1400 - Allgemeines Rechtswesen	-16'060	-8'255	-19'000	-10'745 ↘	
Aufwand	18'860	10'255	21'000	10'745	104.78
Ertrag	2'800	2'000	2'000	0	0.00
15 - Feuerwehr	-217'066	-230'530	-253'392	-22'863 ↘	
1500 - Feuerwehr	-217'066	-230'530	-253'392	-22'863 ↘	
Aufwand	400'793	403'031	439'336	36'305	9.01
Ertrag	183'727	172'501	185'944	13'443	7.79
16 - Verteidigung	-16'945	-63'592	-23'186	40'406 ↗	
1610 - Militärische Verteidigung	-14'170	-55'286	-19'486	35'800 ↗	
Aufwand	14'170	55'286	19'486	-35'800	-64.75
1620 - Zivilschutz	-2'049	-2'956	-350	2'606 ↗	
Aufwand	17'830	21'116	18'510	-2'606	-12.34
Ertrag	15'781	18'160	18'160	0	0.00
1621 - Gemeindeführungsstab	-726	-5'350	-3'350	2'000 ↗	
Aufwand	726	5'650	3'650	-2'000	-35.40
Ertrag	--	300	300	0	0.00

Aktuell erarbeiten alle 11 Gemeinden, unter der Führung des Kantons, eine Lösung für das Schiesswesen nach 2027. Dazu wird ein jährlicher Beitrag von CHF 4'200.00 fällig.

Bildung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
2 - BILDUNG	-4'945'372	-5'448'100	-5'433'997	14'103 →	
Aufwand	5'130'132	5'604'192	5'604'297	105 →	0.00
Ertrag	184'760	156'092	170'300	14'208 ↗	9.10
21 - Obligatorische Schule	-4'945'372	-5'448'100	-5'433'997	14'103 →	
2110 - Kindergarten	-414'851	-491'867	-483'242	8'625 ↗	
Aufwand	414'851	506'867	503'242	-3'625 →	-0.72
Ertrag	--	15'000	20'000	5'000 ↗	33.33
2120 - Primarstufe	-1'573'633	-1'638'120	-1'730'311	-92'191 ↘	
Aufwand	1'667'424	1'688'620	1'783'811	95'191 ↗	5.64
Ertrag	93'790	50'500	53'500	3'000 ↗	5.94
2130 - Oberstufe	-1'167'465	-1'488'450	-1'371'600	116'850 ↗	
Aufwand	1'167'465	1'488'450	1'371'600	-116'850 ↘	-7.85
2140 - Musikschulen	-138'443	-146'125	-139'118	7'007 ↗	
Aufwand	146'345	155'005	143'930	-11'075 ↘	-7.14
Ertrag	7'903	8'880	4'812	-4'068 ↘	-45.81
2170 - Schulliegenschaften	-1'182'578	-1'180'415	-1'182'878	-2'463 →	
Aufwand	1'225'884	1'226'705	1'229'168	2'463 →	0.20
Ertrag	43'306	46'290	46'290	0 →	0.00
2180 - Tagesbetreuung	--	--	--	--	--
2190 - Schulleitung und Schulverwaltung	-459'846	-493'668	-517'218	-23'550 ↘	
Aufwand	499'608	529'090	562'916	33'826 ↗	6.39
Ertrag	39'762	35'422	45'698	10'276 ↗	29.01
2191 - Schulbibliothek (ab 2014)	-8'556	-9'455	-9'630	-175 ↘	
Aufwand	8'556	9'455	9'630	175 ↗	1.85
22 - Sonderschulen	--	--	--	--	--
2200 - Sonderschulen	--	--	--	--	--
29 - Übriges Bildungswesen	--	--	--	--	--
2990 - Übrige Bildung	--	--	--	--	--

Schulleiter Andreas Bossi geht nach 19 Jahren in der Gemeinde Ennetmoos in den wohl verdienten Ruhestand. Sein Nachfolger, Kevin Roos, wird die Arbeiten des Schulleiters in einem Pensum von 90 % weiterführen.

Zur Unterstützung der Eltern, Kinder und Lehrpersonen soll eine Fachperson für schulische Sozialarbeit in einem 35 %-Pensum eingestellt werden (separates Traktandum).

Die Lohnsumme für das Lehrpersonal soll gemäss Vorschlag des Regierungsrates um 2.75 % angehoben werden. Neu kann die Gemeinde Lohnanpassungen beschliessen, die vom landrätlich festgelegten Prozentsatz abweichen. Der Gemeinderat erachtet aber die budgetierte Erhöhung als notwendig, um die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Löhne an das effektive Lebensalter der Lehrpersonen vornehmen zu können und gleichzeitig einen angemessenen Ausgleich der Teuerung zu gewährleisten.

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
3 - KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	-61'028	-74'990	-87'090	-12'100 ↘	
Aufwand	61'028	74'990	87'090	12'100 ↗	16.14
31 - Kulturerbe	--	--	--	--	--
3110 - Museen und bildende Kunst	--	--	--	--	--
3120 - Denkmalpflege und Heimatschutz	--	--	--	--	--
32 - Übrige Kultur	-17'143	-26'290	-43'290	-17'000 ↘	
3210 - Bibliotheken --> Nur noch für Beitrag Bibl. Stans	-6'936	-6'600	-6'600	0 →	
Aufwand	6'936	6'600	6'600	0 →	0.00
3290 - Übrige Kultur	-10'207	-19'690	-36'690	-17'000 ↘	
Aufwand	10'207	19'690	36'690	17'000 ↗	86.34
33 - Medien	-18'925	-24'140	-19'240	4'900 ↗	
3320 - Massenmedien	-18'925	-24'140	-19'240	4'900 ↗	
Aufwand	18'925	24'140	19'240	-4'900 ↘	-20.30
34 - Sport und Freizeit	-24'960	-24'560	-24'560	0 →	
3410 - Sport	-1'501	-2'400	-2'400	0 →	
Aufwand	1'501	2'400	2'400	0 →	0.00
3420 - Freizeit	-23'458	-22'160	-22'160	0 →	
Aufwand	23'458	22'160	22'160	0 →	0.00

Die Gemeinde hat eine Anfrage von der SRF-Sendung «Donnschtig-Jass» erhalten. Dafür sind CHF 25'000.00 budgetiert

Gesundheit

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
4 - GESUNDHEIT	-63'187	-56'095	-69'163	-13'068 ↘	
Aufwand	63'187	56'095	69'163	13'068 ↗	23.30
42 - Ambulante Krankenpflege	-54'528	-45'970	-58'243	-12'273 ↘	
4210 - Ambulante Krankenpflege	-54'528	-45'970	-58'243	-12'273 ↘	
Aufwand	54'528	45'970	58'243	12'273 ↗	26.70
43 - Gesundheitsprävention	-8'659	-10'125	-10'920	-795 ↘	-7.85
4310 - Alkohol- und Drogenmissbrauch	-300	-300	-300	0 →	
Aufwand	300	300	300	0 →	0.00
4330 - Schulgesundheitsdienst	-8'359	-9'825	-10'620	-795 ↘	
Aufwand	8'359	9'825	10'620	795 ↗	8.09
49 - Übriges Gesundheitswesen	--	--	--	--	--
4900 - Übriges Gesundheitswesen	--	--	--	--	--

Der Spitex-Betriebsbeitrag wurde gemäss Vorgaben ins Budget aufgenommen.

Soziale Sicherheit

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
5 - SOZIALE SICHERHEIT	-148'862	-250'967	-221'672	29'295 ↗	
Aufwand	173'173	302'067	265'172	-36'895 ↘	-12.21
Ertrag	24'311	51'100	43'500	-7'600 ↘	-14.87
52 - Invalidität	-9'539	-9'539	-9'539	0 →	
5230 - Invalidenheime	-9'539	-9'539	-9'539	0 →	
Aufwand	9'539	9'539	9'539	0 →	0.00
53 - Alter und Hinterlassene	-250	-250	-250	0 →	
5340 - Altersheime	--	--	--	--	--
5350 - Leistungen an Alter	-250	-250	-250	0 →	
Aufwand	250	250	250	0 →	0.00
54 - Familie und Jugend	-46'499	-82'091	-90'691	-8'600 ↘	
5430 - Alimentenbevorschussung und -inkasso	-37'880	-43'400	-42'000	1'400 ↗	
Aufwand	39'204	50'000	45'000	-5'000 ↘	-10.00
Ertrag	1'324	6'600	3'000	-3'600 ↘	-54.55
5440 - Jugendschutz	--	--	--	--	--
5441 - Jugendkultur	-8'619	-18'691	-28'691	-10'000 ↘	
Aufwand	14'229	24'191	34'191	10'000 ↗	41.34
Ertrag	5'610	5'500	5'500	0 →	0.00
5450 - Leistungen an Familien	--	--	--	--	--
5451 - Kinderkrippen und Kinderhorte	--	-20'000	-20'000	0 →	
Aufwand	--	20'000	20'000	0 →	0.00
56 - Sozialer Wohnungsbau	--	--	--	--	--
5600 - Sozialer Wohnungsbau	--	--	--	--	--
57 - Sozialhilfe und Asylwesen	-92'573	-159'087	-121'192	37'895 ↗	
5720 - Wirtschaftliche Hilfe	-65'002	-128'315	-82'534	45'781 ↗	
Aufwand	82'380	167'315	117'534	-49'781 ↘	-29.75
Ertrag	17'378	39'000	35'000	-4'000 ↘	-10.26
5790 - Übrige Fürsorge	-27'571	-30'772	-38'658	-7'886 ↘	
Aufwand	27'571	30'772	38'658	7'886 ↗	25.63
59 - Übrige Soziale Wohlfahrt	--	--	--	--	--
5920 - Hilfsaktionen im Inland	--	--	--	--	--

Neu wird der Gemeinde Stans ein jährlicher Beitrag in der Höhe von CHF 20'000.00 an das Jugendlokal Stans bezahlt. Somit können die Jugendlichen aus Ennetmoos das Angebot des Jugendlokals wie bisher nutzen.

Verkehr

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
6 - VERKEHR	-241'302	-322'223	-208'013	114'210 ↗	
Aufwand	241'302	322'223	212'213	-110'010	-34.14
Ertrag	--	--	4'200	4'200	--
61 - Strassenverkehr	-238'149	-314'198	-207'588	106'610 ↗	
6150 - Gemeindestrassen	-227'646	-303'695	-197'085	106'610 ↗	
Aufwand	227'646	303'695	197'085	-106'610	-35.10
6151 - Parkplätze	-10'503	-10'503	-10'503	0 →	
Aufwand	10'503	10'503	10'503	0	0.00
62 - Öffentlicher Verkehr	-3'154	-8'025	-425	7'600 ↗	
6230 - Agglomerationsverkehr	--	--	--	--	--
6290 - Übriger öffentlicher Verkehr	-3'154	-8'025	-425	7'600 ↗	
Aufwand	3'154	8'025	4'625	-3'400	-42.37
Ertrag	--	--	4'200	4'200	--

CHF 12'700.00 Kosten Verwaltung werden neu bei den Gemeindestrassen budgetiert.

Umweltschutz und Raumordnung

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
7 - UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-280'916	-154'358	-329'610	-175'252 ↘	
Aufwand	1'528'681	1'255'402	1'542'943	287'541	22.90
Ertrag	1'247'765	1'101'044	1'213'333	112'289	10.20
71 - Wasserversorgung	0	0	0	0 →	--
7100 - Wasserversorgung	0	0	0	0 →	--
Aufwand	775'431	492'919	512'168	19'249	3.91
Ertrag	775'431	492'919	512'168	19'249	3.91
72 - Abwasserbeseitigung	3'943	3'000	3'500	500 ↗	
7200 - Abwasserbeseitigung	0	0	0	0 →	
Aufwand	341'251	467'265	487'215	19'950	4.27
Ertrag	341'251	467'265	487'215	19'950	4.27
7201 - Abwasserbeseitigung (allgemein)	3'943	3'000	3'500	500 ↗	
Aufwand	2'800	3'100	2'900	-200	-6.45
Ertrag	6'743	6'100	6'400	300	4.92
73 - Abfallwirtschaft	0	0	0	0 →	
7300 - Abfallwirtschaft	0	0	0	0 →	
Aufwand	117'248	126'510	198'550	72'040	56.94
Ertrag	117'248	126'510	198'550	72'040	56.94
74 - Verbauungen	-147'276	-104'113	-187'945	-83'832 ↘	
7410 - Gewässerverbauungen	-147'276	-104'113	-187'945	-83'832 ↘	
Aufwand	147'276	104'113	187'945	83'832	80.52
75 - Arten- und Landschaftsschutz	-10'195	-3'200	-3'200	0 →	
7500 - Arten- und Landschaftsschutz	-10'195	-3'200	-3'200	0 →	
Aufwand	10'195	3'200	3'200	0	0.00

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
77 - Übriger Umweltschutz	-20'836	-26'890	-11'810	15'080 ↗	
7710 - Friedhof und Bestattung	-15'165	-21'390	-6'310	15'080 ↗	
Aufwand	22'257	29'640	15'310	-14'330 ↘	-48.35
Ertrag	7'091	8'250	9'000	750 ↗	9.09
7790 - Übriger Umweltschutz	-5'670	-5'500	-5'500	0 →	
Aufwand	5'670	5'500	5'500	0 →	0.00
79 - Raumordnung	-106'552	-23'155	-130'155	-107'000 ↘	
7900 - Raumordnung	-106'552	-23'155	-130'155	-107'000 ↘	
Aufwand	106'552	23'155	130'155	107'000 ↗	462.10

Das Inkrafttreten des Wasserversorgungs- und des Siedlungsentwässerungsreglementes muss mit dem neuen Bau- und Zonenreglement koordiniert werden.

Die Wasserversorgung soll ebenfalls ein Notstromaggregat erhalten, um im Falle eines längeren Stromausfalls die Wasserversorgung der Gemeinde gewährleisten zu können.

Neu fließt der Gewinnanteil des KVV in den Fonds Abfallwirtschaft.

Geplant sind Unterflur-Container für die roten Kehrichtsäcke bei der Sammelstelle Eimatt.

Für die Erarbeitung eines neuen Siedlungsleitbildes wurden CHF 80'000.00 budgetiert.

Volkswirtschaft

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
8 - VOLKSWIRTSCHAFT	-2'147	-10'155	-9'355	800 ↗	
Aufwand	7'011	17'430	16'630	-800 ↘	-4.59
Ertrag	4'864	7'275	7'275	0 →	0.00
81 - Landwirtschaft	-647	-3'155	-2'855	300 ↗	
8130 - Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Vieh	-647	-1'155	-855	300 ↗	
Aufwand	647	1'155	855	-300 ↘	-25.97
8140 - Produktionsverbesserung Pflanzen	--	-2'000	-2'000	0 →	
Aufwand	--	2'000	2'000	0 →	0.00
82 - Forstwirtschaft	--	--	--	--	--
8200 - Forstwirtschaft	--	--	--	--	--
84 - Tourismus	0	0	0	0 →	--
8400 - Tourismus	0	0	0	0 →	--
Aufwand	4'864	7'275	7'275	0 →	0.00
Ertrag	4'864	7'275	7'275	0 →	0.00
85 - Industrie, Gewerbe, Handel	-1'500	-7'000	-6'500	500 ↗	
8500 - Industrie, Gewerbe, Handel	-1'500	-7'000	-6'500	500 ↗	
Aufwand	1'500	7'000	6'500	-500 ↘	-7.14
87 - Brennstoffe und Energie	--	--	--	--	--
8730 - Nichtelektrische Energie	--	--	--	--	--

Budget gemäss Vorjahren.

Finanzen und Steuern

	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung	%
9 - FINANZEN UND STEUERN	6'267'254	7'033'025	7'421'856	388'832 ↗	
Aufwand	5'411'951	398'418	355'000	-43'418	-10.90
Ertrag	11'679'205	7'431'442	7'776'856	345'414	4.65
91 - Steuern	3'527'850	3'705'900	3'799'950	94'050 ↗	
9100 - Steuern	3'533'417	3'710'500	3'805'600	95'100 ↗	
Aufwand	208'910	190'000	191'400	1'400	0.74
Ertrag	3'742'327	3'900'500	3'997'000	96'500	2.47
9101 - Feuerwehsteuern	-5'567	-4'600	-5'650	-1'050 ↘	
Aufwand	117'962	105'500	116'550	11'050	10.47
Ertrag	112'395	100'900	110'900	10'000	9.91
93 - Finanz- und Lastenausgleich	2'250'102	2'674'751	3'000'385	325'634 ↗	
9300 - Finanz- und Lastenausgleich	2'250'102	2'674'751	3'000'385	325'634 ↗	
Ertrag	2'250'102	2'674'751	3'000'385	325'634	12.17
95 - Übrige Ertragsanteile	344'566	526'000	440'000	-86'000 ↘	
9500 - Übrige Ertragsanteile	344'566	526'000	440'000	-86'000 ↘	
Ertrag	344'566	526'000	440'000	-86'000	-16.35
96 - Vermögens- und Schuldenverwaltung	94'467	76'174	131'321	55'148 ↗	
9610 - Zinsen	134	-3'468	4'500	7'968 ↗	
Aufwand	26'200	30'168	22'200	-7'968	-26.41
Ertrag	26'334	26'700	26'700	0	0.00
9630 - Liegenschaften des Finanzvermögens	96'713	79'641	126'821	47'180 ↗	
Aufwand	5'056'379	72'750	24'850	-47'900	-65.84
Ertrag	5'153'091	152'391	151'671	-720	-0.47
9690 - Übriges Finanzvermögen	-2'380	--	--	--	--
Aufwand	2'500	--	--	--	--
Ertrag	120	--	--	--	--
97 - Rückverteilungen	2'270	2'200	2'200	0 →	
9710 - Rückverteilungen aus CO2 Abgaben	2'270	2'200	2'200	0 →	
Ertrag	2'270	2'200	2'200	0	0.00
99 - Nicht aufgeteilte Posten	48'000	48'000	48'000	0 →	
9900 - Nicht aufgeteilte Posten	--	--	--	--	--
9990 - Abschluss	48'000	48'000	48'000	0 →	
Ertrag	48'000	48'000	48'000	0	0.00
9999 - Bilanzkonten	--	--	--	--	--

Die Gemeinde rechnet mit rund CHF 95'000.00 mehr Steuereinnahmen und 325'000.00 mehr Finanzausgleich.

Investitionsrechnung - Funktionale Gliederung pro Bereich

Bildung

		Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung
2	BILDUNG	--	--	245'000	-245'000 ↘
	<i>Ausgaben</i>	--	--	245'000	-245'000 ↘
21	Obligatorische Schule	--	--	245'000	-245'000 ↘
2170	Schulliegenschaften	--	--	245'000	-245'000 ↘
INV00071	Mittagstisch	--	--	245'000	-245'000 ↘
	<i>Ausgaben</i>	--	--	245'000	-245'000 ↘

Für CHF 245'000.00 soll das alte Feuerwehrlokal (Untergeschoss Schulhaus Morgenstern) saniert werden, damit zukünftig der Mittagstisch aber auch beispielsweise Tagesstrukturen, Schulungsräumlichkeiten etc. darin Platz finden.

Verkehr

		Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung
6	VERKEHR	--	44'000	56'000	-56'000 ↘
	<i>Ausgaben</i>	--	44'000	56'000	-56'000 ↘
61	Strassenverkehr	--	44'000	56'000	-56'000 ↘
6150	Gemeindestrassen	--	44'000	56'000	-56'000 ↘
INV00059	Kantonsstrasse St. Jakob Trottoir / Bushaltestelle / Veloweg - Gemeindeanteil	--	44'000	56'000	-56'000 ↘
	<i>Ausgaben</i>	--	44'000	56'000	-56'000 ↘

CHF 56'000.00 sind für weitere Planungsarbeiten am Strassenprojekt St. Jakob budgetiert.

Umweltschutz und Raumordnung

		Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	--	--	483'200	-483'200 ↘
	<i>Ausgaben</i>	--	--	1'053'000	-1'053'000 ↘
	<i>Einnahmen</i>	--	--	569'800	-569'800 ↘
71	Wasserversorgung	--	--	20'000	-20'000 ↘
7100	Wasserversorgung	--	--	20'000	-20'000 ↘
INV00050	FIPLA Erneuerung Wasserleitung Gruob	--	--	20'000	-20'000 ↘
	<i>Ausgaben</i>	--	--	20'000	-20'000 ↘
74	Verbauungen	--	354'000	463'200	-463'200 ↘
7410	Gewässerverbauungen	--	354'000	463'200	-463'200 ↘
INV00032	Wasserbauprojekt St. Jakob	--	152'000	450'000	-450'000 ↘
	<i>Ausgaben</i>	--	380'000	1'000'000	-1'000'000 ↘
	<i>Einnahmen</i>	--	228'000	550'000	-550'000 ↘
INV00044	Revitalisierung Luterbach	--	12'000	13'200	-13'200 ↘
	<i>Ausgaben</i>	--	30'000	33'000	-33'000 ↘
	<i>Einnahmen</i>	--	18'000	19'800	-19'800 ↘

Für die Erneuerung der Wasserleitung Gruob, die bis ins Jahr 2026 abgeschlossen sein sollte, sind CHF 20'000.00 budgetiert.

Für die erste Bauetappe des Wasserbauprojektes St. Jakob stehen CHF 1'000'000.00 im Budget. Am 26. November 2023 kann die Ennetmooser Bevölkerung über das Projekt abstimmen. Weitere Informationen erhalten Sie anlässlich der Informationsveranstaltung vom 7. November 2023.

CHF 33'000.00 wurden für die Planungsarbeiten Revitalisierung Luterbach ins Budget aufgenommen.

Finanzen und Steuern

		Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abweichung
9	FINANZEN UND STEUERN	--	--	1'000'000	-1'000'000 ↘
	<i>Ausgaben</i>	--	--	1'000'000	-1'000'000 ↘
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	--	--	1'000'000	-1'000'000 ↘
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	--	--	1'000'000	-1'000'000 ↘
INV00076	Bauland Bettistrasse	--	--	1'000'000	-1'000'000 ↘
	<i>Ausgaben</i>	--	--	1'000'000	-1'000'000 ↘

Im Bereich Betti (Bettiblock) wurde ein Stück Land neu eingezont. Die drei Grundeigentümer – Ürtorporation Ennetmoos, Odermatt Paul, Stans und Gemeinde Ennetmoos – wollen voraussichtlich das Land auf zwei Grundeigentümer (Ürtorporation Ennetmoos und Gemeinde Ennetmoos) aufteilen, damit gemeinsam zwei Mehrfamilienhäuser realisiert werden können. Dazu würde die Gemeinde Ennetmoos dem jetzigen Grundstückbesitzer Odermatt Paul, Stans, ca. 800 m2 Land abkaufen. Über die budgetierten CHF 1'000'000.00 stimmt die Gemeinde im Frühjahr 2024 definitiv ab. Der Betrag wird mit einem Sperrvermerk ins Budget 2024 aufgenommen.

Antrag des Gemeinderates

Budget 2023

Das Budget 2023 der Gemeinde Ennetmoos, bestehend aus
 - Erfolgsrechnung und
 - Investitionsrechnung
 sei zu genehmigen.

6.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024

Der Steuerfuss der Gemeinde Ennetmoos soll für das Jahr 2024 auf 2.0 Einheiten belassen werden.

6.3 Finanzplan 2025 - 2028

Investitionen Fipla	Fipla 2025	Fipla 2026	Fipla 2027	Fipla 2028
Gemeindehaus	CHF 245'000			
Feuerwehr		CHF 150'000		
Gemeindestrassen	CHF 164'000	CHF 800'000	CHF 950'000	
Wasserversorgung	CHF 330'000	CHF 375'000	CHF 200'000	CHF 275'000
Abwasserbeseitigung	CHF 400'0000			
Wasserbauprojekte	CHF 1'290'000	CHF 1'490'000	CHF 1'240'000	CHF 1'200'000
Total	CHF 2'429'000	CHF 3'015'000	CHF 2'390'000	CHF 1'475'000

Jahresabschlüsse gemäss Finanzplan

Fipla	Budget 2024	Fipla 2025*	Fipla 2026*	Fipla 2027*	Fipla 2028*
Erfolg in CHF	CHF -158'202	CHF 231'328	CHF 33'208	CHF -67'622	CHF -158'472

* Nach Auflösung der finanzpolitischen Reserven

Erläuterungen Finanzplan

Der Finanzplan der Gemeinde Ennetmoos beruht auf verschiedenen Annahmen. Bei den allgemeinen Aufwänden wird von einer stagnierenden Bevölkerungszahl, einer steigenden Teuerung und weiterhin tiefen, aber steigenden Zinsen ausgegangen. Bereits bekannte, zukünftige Ausgaben werden ebenfalls eingerechnet. Darunter befinden sich auch Investitionen und Projekte, die evtl. später oder gar nicht realisiert werden.

Geplant ist die Fassadensanierung des Gemeindehauses inkl. Installation einer Photovoltaikanlage. Weiter ist im Jahr 2026 der Ersatz der Feuerwehr-Motorspritze geplant.

Im Bereich St. Jakob sollen in den nächsten Jahren der Veloweg, die Bushaltestellen sowie die Trottoirs angepasst werden. Auch im Bereich Allweg ist ein Kantonsstrassenprojekt aufgegleist. Des Weiteren sollen im Jahr 2027 die Rübibach-/Schwandstrasse saniert sowie die Einmündung in die Mueterschwandenbergstrasse verbessert werden.

Um die Wasserversorgung auch in Zukunft überall gewährleisten zu können, ist gemäss Unterhaltsplan im Jahr 2025 die Erneuerung der Wasserleitung Gruob und ab 2026 der Ersatz der Wasserleitung Gotthardli / Löwengrube vorgesehen. Für eine allfällige Erschliessung der Murmatt sind im Finanzplan total CHF 300'000.00 eingestellt.

Im Bereich Abwasserbeseitigung wird nebst den jährlichen Arbeiten gemäss Unterhaltsplan der Abwasserkanal Rohrmattli im Jahr 2025 umgesetzt.

Die Planungsphase des Wasserbauprojekts St. Jakob ist abgeschlossen. Das Projekt wird Ihnen an der Orientierungsversammlung vom 7. November 2023 vorgestellt. Die Abstimmung über den Baukredit für das Wasserbauprojekt St. Jakob findet am 26. November 2023 statt.

Die Bauarbeiten «Revitalisierung Luterbach» sollten in den Jahren 2025 und 2026 realisiert werden können.

6.4 Laufende Verpflichtungskredite

	Kredit				
	Beschluss	Budget	Gesamt	verbraucht	offen
Laufende Verpflichtungskredite					
Sanierung Kugelfang **		2020 2021	430'000	270'127 84'728	159'873
		<i>Total</i>	430'000	354'855	75'145
Ersatz Wasserleitung Post-Bettistrasse		2020 2021	330'000	176'331 85'361	153'669
		<i>Total</i>	330'000	261'692	68'308
Kantonsstrasse St. Jakob Trottoir / Bushaltestelle / Veloweg		2022 2023 2024	46'000 44'000 56'000		46'000 44'000 56'000
		<i>Total</i>	146'000	0	146'000
Wasserbauprojekt St. Jakob ***		2020 2021 2022 2023 2024	160'000 360'000 120'000 380'000 1'000'000	107'319 265'019 43'662 72'377	52'681 94'981 76'338 307'623
		<i>Total</i>	2'020'000	488'377	1'531'623
Revitalisierung Luterbach ****		2021 2022 2023 2024	20'000 66'670 30'000 33'000	11'761 1'832	8'239 64'838 30'000 33'000
		<i>Total</i>	149'670	13'593	136'077
Ersatz Wasserleitung Niederhusen		2022 2023	100'000	86'198 3'725	13'802
		<i>Total</i>	100'000	89'923	10'077
Reservoir Hostetten		2022 2023	585'000	391'491 27'948	193'509
		<i>Total</i>	585'000	419'439	165'561
Bauland Bettistrasse (mit Sperrvermerk)		2024	1'000'000		1'000'000
		<i>Total</i>	1'000'000	0	1'000'000

** budgetierte Subventionen: CHF 206'000

*** budgetierte Subventionen: 2020: CHF 108'800 / 2021: CHF 216'000 / 2022: CHF 72'000 / 2023: 228'000 / 2024: CHF 550'000

*** Anteil Gemeinde Kerns: 2020: CHF 38'303.40 / 2021: 67'387.15 / 2022: CHF 10'353

**** budgetierte Subventionen: 2022: CHF 40'002 / 2023: CHF 18'000 / 2024: CHF 19'800

6.5 Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Ennetmoos

Die Finanzkommission hat das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr 2024 der Gemeinde Ennetmoos beurteilt. Zudem hat sie in mehreren Sachgebieten eine vertiefte Prüfung vorgenommen.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag und der uns vorgelegten Unterlagen sowie erteilten Auskünfte.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget gesamthaft den gesetzlichen Vorschriften. Es konnten keine unbegründeten Abweichungen gegenüber dem Budget 2023 festgestellt werden. Einzelne Posten wurden mit dem Gemeinderat diskutiert und es wurden Verbesserungen angeregt.

Wir beantragen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 158'202.03 zu genehmigen.

Die Finanzkommission unterstützt den Vorschlag des Gemeinderates den Steuerfuss von 2.0 Einheiten für das Jahr 2024 beizubehalten.

Wir danken der Finanzverwalterin Regina Durrer, dem Gemeinderat und der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Finanzkommission Gemeinde Ennetmoos

René Schwegler Präsident
Heinz Bachmann
Andreas Fochler
Albert Polat
Leif Roth

2. Finanzwesen Katholische Kirchgemeinde Budget 2024

2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2024

Genehmigung des Budgets für das Jahr 2024

Erfolgsrechnung

Das Budget erwartet in der Erfolgsrechnung folgenden Abschluss.

Total Aufwand	CHF	724'146.-
Total Ertrag	CHF	695'987.-
Aufwandsüberschuss	CHF	28'159.-

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Zu einzelnen Veränderungen und grösseren Abweichungen gegenüber dem Vorjahr geben wir Ihnen folgende Erläuterungen:

Aufwände:

Unterhalt Hochbauten und Gebäude

Der Kirchenrat hatte im Budget 2023 einen Beamer vorgesehen und budgetiert.

Es wurde beschlossen, diese Anschaffung auf das Jahr 2024 zu verschieben, weil gleichzeitig noch Anpassungen bei der Beleuchtung innerhalb der Kirche und vor allem im Aussenbereich vorgenommen werden sollen und somit Synergien geschaffen werden.

Im Innenbereich der Kirche werden veraltete Beleuchtungen erneuert. Zudem wird die Aussenbeleuchtung der Kirche St. Jakob verbessert, was zur Sicherheit im Aussenbereich beiträgt.

Auslagen für Betreuung von Jugendlichen und Erwachsenen

Seelsorge ist Lebensbegleitung vom Beginn bis über das Sterben hinaus. Das Pfarreiforum möchte die Erinnerung an die Taufe und an unsere Verstorbenen fördern.

Zwei schöne Holztafeln sollen in der Kirche aufgestellt werden. Die eine Tafel ist zum Gedenken an die Verstorbenen und die andere für die Taufkinder im Kirchenjahr.

Erträge:

Finanzen und Steuern

Durch den von der Landeskirche ab dem Jahr 2023 beschlossenen Systemwechsel (Angleichung an Kanton NW), werden für die Berechnung des Finanzausgleichs die Vor-Vorjahreszahlen (d.h. zwei Jahre zurück) herangezogen.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung sieht im nächsten Jahr keine Ausgaben oder Einnahmen vor.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt, das Budget 2024 bestehend aus Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung zu genehmigen.

Gesamtübersicht Budget

Gesamtübersicht	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
	Betrag	Betrag	Betrag
<u>Erfolgsrechnung</u>			
Betrieblicher Aufwand	696'713.00	704'603.00	712'547.97
Betrieblicher Ertrag	611'487.00	612'700.00	688'541.15
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-85'226.00	-91'903.00	-24'006.82
Ergebnis aus Finanzierung	57'067.00	57'946.00	66'110.80
Operatives Ergebnis	-28'159.00	-33'957.00	42'103.98
Ausserordentliches Ergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-28'159.00	-33'957.00	42'103.98
<u>Investitionsrechnung</u>			
Investitionsausgaben			
Investitionseinnahmen			
Nettoinvestitionen			

Erfolgsrechnung: Gestufter Erfolgsausweis

Gesamtübersicht	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
	Betrag	Betrag	Betrag
Betrieblicher Aufwand	-696'713.00	-704'603.00	-712'547.97
Personalaufwand	-444'270.00	-453'810.00	-437'738.30
Sach- und übriger Aufwand	-168'450.00	-166'800.00	-153'601.82
Abschreibungen	-39'543.00	-39'543.00	-39'543.60
Einlagen			-35'042.10
Transferaufwand	-44'450.00	-44'450.00	-46'622.15
Durchlaufende Beiträge			
Betrieblicher Ertrag	611'487.00	612'700.00	688'541.15
Fiskalertrag	485'000.00	480'000.00	505'677.95
Regalien und Konzessionen			
Entgelte	2'400.00	2'400.00	36'486.50
Verschiedene Erträge			
Entnahmen Fonds			440.00
Transferertrag	124'087.00	130'300.00	145'936.70
Durchlaufende Beiträge			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-85'226.00	-91'903.00	-24'006.82
Finanzaufwand	-27'433.00	-26'554.00	-19'163.35
Finanzertrag	84'500.00	84'500.00	85'274.15
Ergebnis aus Finanzierung	57'067.00	57'946.00	66'110.80
Operatives Ergebnis	-28'159.00	-33'957.00	42'103.98
Ausserordentlicher Aufwand			
Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-28'159.00	-33'957.00	42'103.98

Erfolgsrechnung: Funktionale Gliederung

Funktionale Gliederung		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	246'613.00	11'600.00	243'203.00	11'600.00	269'311.08	46'954.10
01	Legislative und Exekutive	61'710.00		56'610.00		75'370.57	
011	Legislative	1'120.00		1'020.00		1'367.85	
012	Exekutive	60'590.00		55'590.00		74'002.72	
02	Allgemeine Dienste	184'903.00	11'600.00	186'593.00	11'600.00	193'940.51	46'954.10
022	Übrige allgemeine Dienste	74'250.00		73'600.00		74'025.81	
029	Übrige Verwaltungsliegenschaften	110'653.00	11'600.00	112'993.00	11'600.00	119'914.70	46'954.10
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	430'600.00		441'900.00		418'436.44	560.00
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	430'600.00		441'900.00		418'436.44	560.00
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	430'600.00		441'900.00		418'436.44	560.00
9	FINANZEN UND STEUERN	46'933.00	684'387.00	46'054.00	685'600.00	86'067.78	726'301.20
91	Steuern	19'550.00	488'000.00	19'550.00	483'000.00	24'874.15	507'896.50
910	Steuern	19'550.00	488'000.00	19'550.00	483'000.00	24'874.15	507'896.50
93	Finanz- und Lastenausgleich		123'787.00		130'000.00		145'699.00
930	Finanz- und Lastenausgleich		123'787.00		130'000.00		145'699.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	27'383.00	72'300.00	26'504.00	72'300.00	19'089.65	72'468.00
961	Zinsen	7'383.00		6'504.00		5'633.05	
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	20'000.00	72'300.00	20'000.00	72'300.00	13'456.60	72'468.00
97	Rückverteilungen		300.00		300.00		237.70
971	Rückverteilungen aus CO2 Abgaben		300.00		300.00		237.70
		724'146.00	695'987.00	731'157.00	697'200.00	773'815.30	773'815.30
	Gesamtergebnis		28'159.00		33'957.00		
		724'146.00	724'146.00	731'157.00	731'157.00	773'815.30	773'815.30

Erfolgsrechnung: Artengliederung

Artengliederung		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand	724'146.00		731'157.00		731'711.32	
30	Personalaufwand	444'270.00		453'810.00		437'738.30	
31	Sach- und Übriger Betriebsaufwand	168'450.00		166'800.00		153'601.82	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	39'543.00		39'543.00		39'543.60	
34	Finanzaufwand	27'433.00		26'554.00		19'163.35	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen					35'042.10	
36	Transferaufwand	44'450.00		44'450.00		46'622.15	
38	Ausserordentlicher Aufwand						
39	Interne Verrechnungen						
4	Ertrag		695'987.00		697'200.00		773'815.30
40	Fiskalertrag		485'000.00		480'000.00		505'677.95
42	Entgelte		2'400.00		2'400.00		36'486.50
43	Verschiedene Erträge						
44	Finanzertrag		84'500.00		84'500.00		85'274.15
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen						440.00
46	Transferertrag		124'087.00		130'300.00		145'936.70
48	Ausserordentlicher Ertrag						
9	Abschlusskonten					42'103.98	
900	Abschluss Erfolgsrechnung					42'103.98	
		724'146.00	695'987.00	731'157.00	697'200.00	773'815.30	773'815.30
	Gesamtergebnis		28'159.00		33'957.00		
		724'146.00	724'146.00	731'157.00	731'157.00	773'815.30	773'815.30

Investitionsrechnung: Funktionale Gliederung

Im nächsten Jahr sind keine Investitionen geplant.

2.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024

Der Kirchenrat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2024 bei 0.43 Einheiten zu belassen.

2.3 Bericht Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Katholischen Kirchgemeinde Ennetmoos

Als Finanzkommission haben wir das Budget der Kath. Kirchgemeinde Ennetmoos für das Jahr 2024 beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte auf der Basis unseres gesetzlichen Auftrages und den uns vorgelegten Unterlagen sowie erteilten Auskünfte.

Budget 2024

Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften.

Die aufgezeigte Entwicklung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde erachten wir als vertretbar. Wir beantragen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 28'159.00 zu genehmigen.

Steuerfuss

Den Antrag des Kirchenrates, den Steuerfuss auf 0.43 Einheiten zu belassen, beurteilen wir als vertretbar.

Wir danken der KirchenkassiererIn Manuela Odermatt und dem Kirchenrat für die geleistete Arbeit.

Finanzkommission Katholische
Kirchgemeinde Ennetmoos

Sepp Frank, Präsident
Adrian Z'Rotz
Thomas Bonfadelli
Markus Filliger